

**Zeitschrift:** Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri

**Herausgeber:** Historischer Verein Uri

**Band:** 89-90 (1998-199)

**Artikel:** Das uralte Strafverfahren im 19. Jahrhundert : zwischen  
obrigkeitlicher Herrschaftspraxis und alltäglicher Konfliktregelung

**Autor:** Töngi, Claudia

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-405838>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das uralte Strafverfahren im 19. Jahrhundert.

Zwischen obrigkeitlicher Herrschaftspraxis  
und alltäglicher Konfliktregelung

*Claudia Töngi, Basel*

*Die vorliegende Untersuchung ist Teil eines grösseren Forschungsprojektes über Alltagsgewalt in Uri, das im Rahmen des Nationalen Forschungsprogrammes NFP 40 «Gewalt im Alltag und organisierte Kriminalität» des Schweizerischen Nationalfonds durchgeführt wird.*

## 1. Theoretische Vorüberlegungen

Während das materielle Strafrecht vor allem die Definition der einzelnen Tatbestände vornimmt und die entsprechenden Strafnormen festlegt, befasst sich das *Strafprozessrecht* mit den Regeln und Instanzen des Strafverfahrens, d. h. es strukturiert die Beziehungen und die Kommunikationsformen der am Verfahren Beteiligten: den Behörden des Justizapparates sowie den Konfliktparteien und ZeugInnen. Das Verfahrensrecht regelt die Rechte und Pflichten von Angeklagten, KlägerInnen und ZeugInnen während des Prozesses und bestimmt, in welcher Weise Justizbeamte und Behörden die Untersuchung und Beurteilung eines Falles zu gestalten haben.<sup>1</sup>

Die folgende Untersuchung des Urnerischen Strafverfahrens wird kein rechtssystematisches Interesse verfolgen. Sie verfolgt zwei Hauptziele. Die einzelnen Phasen des Verfahrens sollen erstens aus der Perspektive der AkteurInnen und Akteure dargestellt werden. Es wird also darum gehen, die Grenzen und Möglichkeiten der Beteiligten während des Verfahrens herauszuarbeiten. In diesem Sinn wird die spezifische Rechtsform des Urnerischen Strafverfahrens als *Handlungsrahmen* verstanden, in welchem die Beteiligten ihre Interessen mehr oder weniger wirksam wahrzunehmen versuchen. Im Zentrum meiner Überlegungen steht einerseits der Justizapparat als Element obrigkeitlicher Herrschaftsausübung und Kontrolle,<sup>2</sup> andererseits verstehe ich das Gericht und seine Instanzen als einen sozialen Ort, der mit bestimmten Grenzen, aber auch mit Möglichkeiten ausgestat-

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu sowie zur neueren Reflexion der Inhalte und des Zweckes verfahrensrechtlicher Regeln: Staats-Lexikon. Recht – Wirtschaft – Gesellschaft, in 5 Bänden. Hg. von der Görres-Gesellschaft. Basel, Freiburg, Wien 1986, Bd. 4, 605ff.

<sup>2</sup> Grundsätzliche Überlegungen hierzu finden sich bei Philipp Arnold: Almosen und Allmenden. Verarmung und Rückständigkeit in der Urner Markgenossenschaft 1798–1848. Zürich 1994, 122ff sowie v. a. 143ff.

tet ist, innerhalb derer den Individuen Wahlmöglichkeiten gegeben sind, ihre Konflikte zu regeln. Im Folgenden sollen also auch die Strategien der Einzelnen im Umgang mit dem Justizapparat Teil der Untersuchung sein. Ich gehe davon aus, dass Gesetze und Verordnungen kein starres Faktum sind, sondern kontinuierlich zur Disposition stehen: im Wechselseitverhältnis zwischen Institution und Individuen werden sie immer wieder neu ausgehandelt und unterliegen insofern der historischen Veränderung.

Mit dem eben Gesagten wird angedeutet, dass im Folgenden versucht werden soll, *Verfahrenslogik* (Justizinstitutionen, Reglemente und Verordnungen zum Verfahren) und *Handlungslogik* (Strategien der Konfliktparteien und der Justizbeamten) nicht als getrennte Ebenen der Konfliktregelung zu behandeln, sondern ihr Verhältnis zusammenzudenken. Dies bedeutet, dass die Darstellung des Urnerischen Strafverfahrens zwar von den formalen Rechtsquellen ausgehen wird, diese aber konfrontiert werden mit der im Fallmaterial präsenten Handlungsebene, und umgekehrt konkretes Reden vor Gericht möglichst auf die Institution bezogen wird.<sup>3</sup>

Ein zweites Hauptziel der Untersuchung richtet sich auf die im Verlauf des Verfahrens produzierten *Texte* (Verhöre, Schlussberichte über das Untersuchungsverfahren, Urteilstexte). Diese Texte sind von sehr unterschiedlicher Gestalt und sie stellen die Grundlage dar, auf welcher letztlich die juristische Beurteilung eines Falles beruht. Sie müssen also bestimmten Anforderungen genügen, um diesen Zweck erfüllen zu können. Mit wenigen Ausnahmen (Briefen, ärztlichen Gutachten u. ä.) bestehen die Falldossiers ausschliesslich aus solchen vom Justizapparat selbst produzierten Texten. Historikerinnen und Historiker sind also in gewisser Weise ebenfalls Gefangene dieser institutionellen Perspektive auf die sogenannte soziale Wirklichkeit: die Konflikte, Interessengegensätze, Rechtsübertretungen und moralischen Verfehlungen, die vor den Richtern verhandelt wurden. Eine genaue Untersuchung der Charakteristika der einzelnen Texte ist also auch als quellenkritische Reflexion erforderlich.

---

<sup>3</sup> Unter Handlung ist hier im Wesentlichen sprachliches Handeln zu verstehen. Dies betrifft sowohl die Gerichtssituation selbst, die eine Kommunikationssituation ist, wie auch ihre Überlieferung im Medium der Sprache. Zum Verhältnis von sprachlichen Handlungsmustern im institutionellen Rahmen des Gerichtsverfahrens schreibt Löschper: «Wichtig ist (...), dass die unterschiedlichen Handlungs- und Kommunikationsformen, die die Rechtssprechung ausmachen, nicht allein an zwischenmenschliche, lokal und situativ zu etablierende Situationen der Kommunikation gebunden sind, sondern an *institutionell* vorgegebene Kontexte und Ablaufschemata» (Gabriele Löschper: Bausteine für eine psychologische Theorie richterlichen Urteils. Baden-Baden 1999, 212).

## 2. Das urnerische Strafprozessrecht – eine Geschichte von Verhinderungen

Der Kanton Uri erhielt erst Mitte des 20. Jahrhunderts eine eigentliche Strafprozessordnung.<sup>4</sup> Bis dahin waren strafprozessuale Bestimmungen in einzelnen, verstreuten Paragrafen und später den Reglementen der neu geschaffenen Ämter im Urner Landbuch<sup>5</sup> festgehalten. Viele Verfahrensschritte und Kompetenzen einzelner Behörden waren formalrechtlich nicht eindeutig geregelt – ein Manko, das insbesondere liberal gesinnten Zeitgenossen seit Anfang des 19. Jahrhunderts immer wieder Anlass zu Kritik gab. Als der damalige Urner Landesfürsprecher und spätere Sonderbundsführer Constantin Siegwart-Müller<sup>6</sup> 1833 eine Darstellung des Strafrechts

---

<sup>4</sup> Die erste Urnerische Strafprozessordnung trat am 1. Oktober 1959 in Kraft. Damit war Uri der zweitletzte Kanton der Schweiz, der eine kodifizierte Strafprozessordnung einführte. Vgl. Robert Regli: Das Urnerische Strafverfahren. Charakteristik desselben anhand der Organisation der Strafrechtspflege, der Prozessparteien und Gestaltungsprinzipien. Altdorf 1968, 2ff.

<sup>5</sup> Seit dem Spätmittelalter sind in einzelnen ländlichen Gebieten der ehemaligen Eidgenossenschaft, die über ein gemeinsames Recht und eine eigene Landesobrigkeit verfügten, sog. *Landbücher* entstanden, d. h. durch sukzessive Kompilation entstandene Rechtssammlungen. Im Wesentlichen sind dies die sog. Landsgemeindekantone Appenzell, Zug, Glarus, Ob- und Nidwalden sowie Uri/Usfern. Insbesondere für Uri/Usfern ist die Datierung des Landbuches schwierig. Carlen gibt als Grobzeitraum das 15./16. Jh. an (Louis Carlen: Rechtsgeschichte der Schweiz. Eine Einführung. Bern 1988, 12). Ende des 18. Jahrhunderts beschloss der Urner Landrat, dass eine eigene Kommission die Artikel des Landbuchs neu ordnen und das Landbuch gedruckt werden solle. Mit einer Verzögerung von mehreren Jahrzehnten erschien ab 1823 das dreibändige erste Urner Landbuch, auch: Alt-Landbuch. Es stellt eine nach Themengebieten geordnete Sammlung von Gesetzen, Geboten, Verboten sowie Landsgemeinde- und Landratserkanntissen mit Verordnungscharakter dar: Das Landbuch, oder offizielle Sammlung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Kantons Uri. 3 Bde. Altdorf 1823ff (abgek. aLB). Wenige Jahrzehnte später folgte eine zweite Serie, die u. a. die erste Kantonsverfassung enthält: Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Uri, 3 Bde. 1853ff (abgek. AS I-III). Eine letzte Serie folgte zu Ende des Jahrhunderts: Landbuch des Kantons Uri. Neue Folge. 13 Bde. 1892ff (abgek. LB I-XIII).

<sup>6</sup> Der Landesfürsprecher hatte einerseits die Aufgabe, in den Landratssitzungen als Saalinspektor über den ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu wachen und die Beschlussfähigkeit des Rates festzustellen, anderseits übte er die Funktion eines amtlichen Verteidigers und zunehmend jene eines freien Advokaten aus, wofür allerdings kein Fähigkeitszeugnis verlangt wurde (vgl. hierzu Peter Roubik: Entwicklung und Ausbau der Institutionen, Behörden und Beamten auf dem Gebiet der Urnerischen Justizverwaltung von der revolutionären Zeit bis zur Inkraftsetzung der Verordnung über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit. Unveröff. Ms., Altdorf 1983, 53f). Kälin stellt fest, dass dieses Amt, das nicht zuletzt die Verteidigung von Partikularinteressen einzelner Leute aus «dem Volk» gegenüber der Obrigkeit mitbeinhaltete und mit intimen Kenntnissen der Machtstrukturen verbunden war, häufig von politischen Aussenseitern bekleidet wurde und anfangs des 19. Jahrhunderts zu einer Keimzelle der politischen Opposition wurde (Urs Kälin: Die Urner Magistratenfamilien. Herrschaft, ökonomische Lage und Lebensstil einer ländlichen Oberschicht, 1700–1850. Zürich 1991, 266f).— Constantin Siegwart-Müller (1801–1869) war einer der wenigen, die im frühen 19. Jh. in Uri das Landrecht erwerben konnten. Ein Jahr später, 1827, wurde er zum Landesfürsprecher er-

der Landsgemeindekantone unternahm, musste er feststellen, dass sich in den Landbüchern «beinahe keine Bestimmungen über das Strafverfahren» fanden und dass selbst die von ihm konsultierten «Geschäftsmänner» ihm kaum Auskunft geben konnten «über die bei jedem Falle wechselnden Übungen des Prozessganges».<sup>7</sup> In der Kantonsverfassung von 1850 wurde die Notwendigkeit einer Zivil- wie auch einer Strafprozessordnung festgehalten. In der Folge wurden die entsprechenden Kommissionen eingesetzt. Während 1852 vom Landrat die Schaffung einer Zivilprozessordnung beschlossen und eingeführt worden war, war den beiden Entwürfen für eine Strafprozessordnung von 1851 und 1865 kein Erfolg beschieden. Dasselbe gilt für den umfassenden Entwurf eines Strafgesetzbuches, das der damalige Justizdirektor, Landammann und Ständerat Gustav Muheim beim Zürcher Strafrechtsprofessor Hans Ulrich Pfenninger in Auftrag gab und das im Jahr 1894 als Buch erschien, aber nie umgesetzt wurde.<sup>8</sup>

Dieser Befund scheint nicht zufällig, sondern ein spezifisches Strukturmerkmal der Urner Landsgemeindedemokratie zu sein, das für die

---

nannt. Constantin Siegwart verheiratete sich 1828 mit der Magistratentochter Josephine Müller. Bereits 1833 emigrierte der liberale Kritiker hiesiger Politik allerdings nach Luzern, weil er in Uri zunehmend in Misskredit geraten war und sich zunehmend politisch eingeengt fühlte. In Luzern setzte er seine politische Karriere konsequent fort bis zum Schultheissen und Regierungsrat und 1844 zum Präsidenten der Tagsatzung. Unter dem Druck der politischen Spannungen des Sonderbundskonfliktes wechselte Siegwart-Müller Ende der 30er Jahre ins katholisch-konservative Lager und wurde ein wichtiger Führer des Sonderbundes. 1857 kehrte er nach Altdorf zurück. Zum politischen Werdegang Siegwart-Müllers (1801–1869) vgl. Constantin Siegwart-Müller: Ratsherr Joseph Leu von Ebersoll. Der Kampf zwischen Recht und Gewalt in der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Altdorf 1863; ders.: Der Kampf zwischen Recht und Gewalt in der Schweizerischen Eidgenossenschaft und mein Anteil daran; Altdorf 1864; ders.: Der Sieg der Gewalt über das Recht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft; Altdorf 1866; HBLS, Bd. 6, 362.

<sup>7</sup> Constantin Siegwart-Müller: Das Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell. St. Gallen 1833, 114.

<sup>8</sup> Vgl. Hans Ulrich Walder-Bohner: Jakob Heinrich Pfenningers «Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Uri», in: Clausdieter Schott/Claudio Soliva (Hg.): Nit anders denn liebs und guets. Sigmaringen 1986, 189–196. Muheim verfasste seinerseits einen kurzen Überblick über das Urnerische Strafrecht: Gustav Muheim: Übersicht der Entwicklung des Strafrechtes und Gefängniswesens im Kanton Uri. 1889. Ein der Landsgemeinde von 1851 vorgelegter Entwurf für ein Kriminalstrafgesetz wurde von liberalen Gegnern derart hintertrieben, dass sich die Regierung genötigt sah, den Abstimmungsunterlagen eine «Warnung an das liebe Landvolk von Uri» beizulegen, in welcher die strenge Gesetzgebung insbesondere mit Verweis auf die Zunahme der Sittlichkeitsdelikte und der Religionslästerungen verteidigt wurde (s. R-361-11/22). Pfenningers unentgeltlich ausgearbeiteter Entwurf wurde einerseits kritisiert wegen seines verglichen mit den ortsüblichen Ansätzen eher scharfen Strafsystems, anderseits weil darin die Todesstrafe fehlte (R-361-11/104). – Solange das Strafrecht Angelegenheit der Kantone war, ist es in Uri trotz mehrmaliger Anläufe nicht gelungen, ein zusammenhängendes Strafrecht einzuführen. Dies war erst mit dem ersten eidgenössischen Strafgesetzbuch vom 21. 12. 1937 der Fall.

Staatsorganisation generell kennzeichnend war. Urs Kälin kommt in seiner Analyse der politischen Struktur der Urner Gesellschaft im späten 18. Jahrhundert zur Feststellung, dass das Urner Recht «spezifisch unformal» gewesen sei. Vor allem die Zuständigkeiten und Kompetenzen einzelner Gremien und Behörden waren in vielen Fällen nicht klar geregelt. Unter diesen Bedingungen wurden die Räte (in welchen fast ausschliesslich die Altdorfer Magistratenfamilien sowie die Ratsherregeschlechter der einzelnen Gemeinden Einsitz hatten) gegenüber der Landsgemeinde immer mächtiger.<sup>9</sup> Siegwart-Müller verweist auf mehrere – leider nicht näher bezeichnete – Beispiele für Missstände, die «öffentlich bekannt geworden» seien. Neben geheimen Prozessen und Bestrafungen zählt er hierzu die wenig ausbruchsicheren Gefängnisse, vor allem aber eine offensichtlich parteiliche Justiz: «Vermäntelungen und Beschönigungen eingeklagter Verbrechen, sogar Zurückweisungen von bestimmten Anklagen, geflissentliches Nichtwissen von verübten Verbrechen, und (hört es!) Unterdrückung angehobener Prozesse durch Kabinetsbefehle kommen zu wenig selten vor». Neben dem Neid von Anklägern würden «vorzüglich politische Gründe gar oft in die Waagschale der Gerechtigkeit lastendes Gewicht legen».<sup>10</sup> Das Fehlen sowohl einer Strafprozessordnung wie eines kodifizierten Strafrechtes ist seit Beginn des 19. Jahrhunderts insbesondere von Angehörigen juristischer Behörden regelmässig beanstandet und kritisiert worden. So soll sich beispielsweise im Jahr 1850 der Präsident des neu geschaffenen Kriminalgerichtes längere Zeit geweigert haben zu tagen, da ohne Gesetz kein Grund zur Versammlung bestehe.<sup>11</sup> Diesen Zustand als Ausdruck eines «urständigen Rechtsempfindens» der Bergbevölkerung, die sich gegen Formalisierungen sträube zu bezeichnen,<sup>12</sup> ist ein Euphemismus, der ausser Acht lässt, inwiefern die Urner Strafjustiz eingebunden war in magistrale Interessen der Herrschaftssicherung.<sup>13</sup> Ein weiteres Merkmal, das in diesem Zusammenhang immer wieder genannt wird, ist die zu Beginn des 19. Jahrhunderts fast gänzlich fehlende *Gewaltentrennung*. Indem etwa die Gerichte nicht aus eigens hierfür gewählten Personen zusammengesetzt waren, sondern sich aus Mitgliedern der verschiedenen Räte rekrutierten, bestand keine wirkliche Trennung zwischen Legislative

---

<sup>9</sup> Kälin, Magistratenfamilien, 21.

<sup>10</sup> Siegwart-Müller, Strafrecht, 113.

<sup>11</sup> Rechenschaftsbericht der Staatsverwaltung und Rechtpflege des Kantons Uri 1925, Beilage, 14.

<sup>12</sup> Leo Huber: Die Strafuntersuchung nach dem Rechte des Kantons Uri. Diss. Jur. Lachen 1944, 9.

<sup>13</sup> Grundsätzlich zur Justiz als «Bestandteil einer übergreifenden Gewaltstruktur» bzw. «Momente verdichteter Herrschaft»: David W. Sabean: Das zweischneidige Schwert. Herrschaft und Widerspruch im Würtemberg der frühen Neuzeit. Frankfurt/M. 1990, 34ff und Ulrike Gleixner: «Das Mensch» und «der Kerl». Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1760). Frankfurt/M. 1994, 13ff.

bzw. Exekutive und Judikative: die gesetzgebenden und die urteilenden Gremien waren personell weitgehend identisch. Sowohl der Wochenrat wie der Landrat hatten u. a. auch Gerichtsfunktionen, der sogenannte zweifache Malefizlandrat (der Landrat war im Prinzip die Legislative) urteilte in Kriminalfällen.<sup>14</sup> Auch die verschiedenen Funktionen innerhalb des Verfahrens wurden z.T. von denselben Instanzen bzw. Personen wahrgenommen.<sup>15</sup> Im Vorfeld der Bundesverfassung von 1848 und der staatsrechtlichen Diskussionen zur Gewaltenteilung als grundlegendem Prinzip eines modernen Staates wurden seit den 1840er Jahren eine Reihe neuer Ämter geschaffen, die dieses Problem zumindest teilweise behoben.<sup>16</sup> Weiterhin wurden jedoch wichtige Ämter in Personalunion ausgeübt, so war etwa der erste Landschreiber (Kanzleidirektor) nicht nur Staatsarchivar, sondern in der Regel gleichzeitig auch Verhörrichter. Dies wurde nicht zuletzt dadurch unterstützt, dass auch nach der Abschaffung der lebenslänglichen Ämter 1847 die wichtigen politischen und administrativen Posten faktisch auf einen kleinen Personenkreis konzentriert blieben.

---

<sup>14</sup> Auch mit der Kantonsverfassung von 1850 war die Gewaltentrennung nur inkonsequent durchgeführt. So war die Exekutive z. B. in den Ammanngerichten durch den Bezirksamann präsent, die Dorfgerichte waren personell identisch mit dem Gemeinderat (KV 1850, § 92). Die übrigen Gerichte wurden jeweils aus den wählbaren Aktivbürgern gewählt, wobei die Zugehörigkeit zu einem Gericht mit der Mitgliedschaft in einer Legislativbehörde nach wie vor vereinbar war. So war der Kantongerichtspräsident sogar ex officio Mitglied des Landrates (KV 1850, Art. 44). Der Landrat selbst war als Legislative personell nicht wirklich von der Exekutive getrennt, da in ihm sämtliche Mitglieder der Regierung inklusive Landammann von Amtes wegen Einsatz hatten (KV 1850, Art. 44 und 58). Hans Stadler-Planzer: Die Behörden- und Verwaltungsorganisation Uris. Ein Überblick, in: Der Geschichtsfreund 133 (1980), 35–80.

<sup>15</sup> So wurde beispielsweise in der ersten Jahrhunderthälfte nicht klar getrennt zwischen dem Amt des Untersuchungsrichters, der den Prozess führte und jenem der urteilenden Richter. Als Verhörrichter wurde jeweils ein Mitglied des Rates bestimmt, aus dessen Mitte auch die urteilenden Richter stammten. Auch nach 1850 waren solche personellen Überschneidungen noch nicht gänzlich behoben: So war nach der Schaffung der Staatsanwaltschaft 1850 der Staatsanwalt zunächst teilweise auch als Untersuchungsrichter tätig, obwohl bereits ein Verhöramt existierte. Im Jahr 1886 beschloss der Landrat gar die Zusammenlegung von Staatsanwaltschaft und Verhöramt, um die Stelle für den bisherigen Staatsanwalt attraktiv zu machen. Diese Personalunion von Untersuchungsrichter und staatlichem Ankläger bestand bis 1889 (Roubik, Justizverwaltung, 42, sowie 52). Unterschiedliche Funktionen innerhalb des Strafverfahrens waren jedoch auch aus rein personellen Gründen oft nicht wirklich entflochten, beschränkte sich doch der Kreis von Amtsträgern auf eine kleine Gruppe von gebildeten Laien und Juristen. Als im Jahr 1851 der wegen Misshandlung seiner Ehefrau angeklagte Anton Gisler von Staatsanwalt Florian Lusser verhört und bei dieser Gelegenheit gefragt wurde, ob er bereits wegen desselben Deliktes vorbestraft worden sei, konnte Gisler seinem Gegenüber süffisant antworten, das sollte er doch aber wissen, schliesslich habe er ihn ja damals als Anwalt verteidigt (G-300-11/1, Bd. 8, 222).

<sup>16</sup> Für die verfahrensrechtlichen Detailfragen zur Gewaltenteilung vgl. Regli, Strafverfahren.

### 3. Von Klagen, Anzeigen und Gerüchten: Formen der Prozessanhebung

Art. 267 im alten Landbuch von Uri hielt eine allgemeine Anzeigepflicht fest: «Jeder solle ihm bekannte Fehler und Vergehungen wider Satz und Ordnung an Behörde anzeigen (...).»<sup>17</sup> Handelte es sich gar um sogenannte Malefiz- oder schwere Verbrechen, so riskierte der unmittelbar Geschädigte seinerseits eine Strafe, wenn er eine Anzeige unterliess.<sup>18</sup> Da nach Urner Recht zwischen einer Anzeige – d. h. einer Beschuldigung wegen strafbarer Handlung – und der eigentlichen Klageerhebung faktisch nicht unterschieden wurde, konnten nicht nur unmittelbar Geschädigte, sondern auch Personen, die heute als ZeugInnen bezeichnet würden, als KlägerInnen vor Gericht gehen.<sup>19</sup>

In den Verhörakten besonders der ersten Jahrhunderthälfte ist häufig nicht zu unterscheiden, ob jemand als ZeugIn oder als KlägerIn verhört wurde, da die Akten keinen Vermerk über die Prozessposition einer Person enthalten.<sup>20</sup> Grundsätzlich galt aber die Regel, dass, wer eine förmliche Anzeige machte, mit allen hiermit verbundenen Konsequenzen als KlägerIn auftrat, d. h. er oder sie konnte beispielsweise eine Klage nicht mehr zurückziehen, sofern sie beim Staatsanwalt oder der Polizeidirektion eingereicht worden war.<sup>21</sup> Ausserdem stand auf grundlose, falsche oder

---

<sup>17</sup> s. a. aLB, Art. 254, Abs. 2. Nach 1884 wurde diese generelle Anzeigepflicht nur noch für «Verbrechen und schwere Vergehen» verlangt, vgl. LB III, S. 210 sowie 228.

<sup>18</sup> «Bey allen obigen Fällen [d. h. Malefizvergehen und Friedbruch] soll der Beleidigte den Thäter dem Hrn. Seckelmeister anzeigen, und wenn er es unterlässt, und es von einem Drittmanne angezeigt würde, soll er auch  $\frac{1}{4}$  der aufgesetzten Strafe bezahlen, und in wichtigern Fällen noch ferner nach Massgab der Umstände und allfälligen Folgen bestraft werden» (aLB Art. 261, § 15).

<sup>19</sup> Die Begriffe «Kläger» und «Angeber», «klagen» und «anzeigen» werden im Urner Landbuch synonym bzw. innerhalb derselben Formulierung verwendet. Das Urner Recht folgt hier dem Prinzip der *Popularklage*, welches jedem Bürger/jeder Bürgerin das Recht bzw. die Pflicht einräumt, sozusagen im Namen der Staatsgewalt Bestrafung zu verlangen (vgl. Huber, Strafuntersuchung, 48 sowie HRG Bd. 3, 1828ff). Obwohl die Popularklage grundsätzlich vor allem für Vergehen gedacht ist, die die Allgemeinheit betreffen, also beispielsweise für Allmend- und andere Frevel, scheint sich in Uri diese Institution faktisch auf sämtliche Straftatbestände ausgeweitet zu haben (vgl. Revidiertes Sittenmandat von 1859, in: AS III, v. a. S. 294ff).

<sup>20</sup> Eine Interpretation der Verhörtexte kann sich also oft nicht auf ein Vorwissen über die dem Konflikt zugrundeliegenden sozialen Beziehungen und Interessenkonfigurationen stützen. Sie ist in den meisten Fällen auf eine relativ eng an die Texte selber gebundene Deutung verwiesen.

<sup>21</sup> aLB, Art. 268 und LB III, S. 208. Im Juni 1868 führte das Verhöramt eine Untersuchung im Auftrag des Ammanngerichtes, die kurz darauf abgebrochen wurde, weil der Kläger seine Klage zurückziehen wollte. Johann Stadler hatte gegen seinen Bruder Johann Joseph geklagt, weil dieser ihn mit einem Stock bedroht habe und ihm nachgelaufen sei, als er «den ihm zustehenden Fussweg begehen wollte». Inzwischen habe er sich mit seinem Bruder verständigt und sei bereit, die Busse und Gerichtskosten zu zahlen, «wenn seine Klage keine weiteren Folgen habe». Der Fall ging zurück ans Ammanngericht, welches zu entscheiden hatte, ob trotz anderslautendem Gesetz der Prozess abgebrochen werden durfte (StAUR: G-300-11/2, Bd. 29, 642).

auch nicht beweisbare bzw. unvollständig erwiesene Klagen eine *Klägerstrafe* in der Höhe der Strafe für das angezeigte Delikt.<sup>22</sup> Klagen konnte man je nach Schwere des Gegenstandes beim Landammann<sup>23</sup>, dem Polizeidirektor, den Bezirksammlern oder beim Staatsanwalt einreichen.<sup>24</sup> Tatsächlich hielten sich anzeigenwillige Personen jedoch weder konsequent an die reglementarisch vorgegebenen Instanzen noch an die Wichtigkeitshierarchie des Klagegegenstandes. Aus den Verhörakten ist vielmehr zu vermuten, dass häufig einfach beim Dorfvorsteher, einem Ratsherrn oder Pfarrer eine Anzeige gemacht wurde.<sup>25</sup> Viele Prozesse scheinen auch über Gerüchte, die ihren Weg zu einem Ratsherrn oder Dorfvorsteher fanden, zustande gekommen zu sein. Dieser informelle Weg der Prozessanhebung ist zum einen mit der grösseren geografischen wie auch sozialen Distanz zu erklären, die mit einem Gang zu den oberen Behörden in Altdorf zu überwinden gewesen wäre. Außerdem begünstigte die Furcht vor einer allfälligen Klägerstrafe diese informelleren, aber dennoch effektiven Formen der Einschaltung der Justiz. Das Gerücht war eine alltägliche Strategie der Konfliktaustragung. Sie machte sich ausgerechnet das Instrument der *Amtsklage* zunutze, die ursprünglich als Mittel der obrigkeitlichen Kontrolle eingerichtet wurde. Auf diesem Weg konnte das Gericht auch dann einbezogen werden, wenn eine Klage wegen mangelnder Zeugen schlecht zu beweisen war. Schliesslich waren Amtspersonen gemäss geleistetem Eid verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Vergehen jeder Art anzugeben, ohne dass ihnen wie den übrigen Landleuten eine Klägerstrafe bei nicht beweisbarer Klage drohte. Auch mussten sie ihre Anzeige/Klage nicht «erproben», also der Klage

---

<sup>22</sup> aLB, Art. 267, Abs. 2 und LB III, S. 210.

<sup>23</sup> Im alten Landbuch ist häufig vom sog. «Richter des Landes» die Rede (z. B. Art. 268). Dabei handelt es sich um den Landammann, der ursprünglich die Funktion eines vom Kaiser eingesetzten Blutrichters innehatte (vgl. Carlen, Rechtsgeschichte, 29) und zunehmend seinen Einflussbereich in die Politik ausdehnte, bis er schliesslich zum eigentlichen Regierungsoberhaupt wurde. Bis ins 19. Jahrhundert bleibt diese Verquickung von richterlichen und landesherrlichen Funktionen in zahlreichen Bestimmungen bestehen.

<sup>24</sup> In den Verhörakten erscheinen vor allem der Landammann, der Landesstatthalter und die Ratsherrn als Klagen entgegennehmende Instanzen. Vor der Schaffung der Staatsanwaltstelle 1850 scheint der Landessäckelmeister entsprechende Funktionen übernommen zu haben: vgl. aLB, Art. 270, Siegwart-Müller, Strafrecht, 115; allg. zur Einreichung von Klagen s. aLB, Art. 268, LB III, S. 228; Regl. VA 1842, § 4, in: AS I, S. 4ff; Instr. SA 1850, in: LB II, p 210, KV 1850, § 86c, Siegwart-Müller, Strafrecht, 114ff.

<sup>25</sup> Im Fall der Rosa Gamma von Meien, die 1853 den Franz Regli wegen Notzuchtversuchs und Diebstahl verklagte, scheint der Prozess in Gang gekommen zu sein, weil Rosas Mutter der Ansicht war, Regli «müsste schon vor den Hrn Caplan & den Ratsherrn». Vier Tage nach der Tat fand ein erstes Präliminarverhör mit Rosa Gamma durch den Meiener Ratsherrn statt, dem nach weiteren sechs Tagen die eigentliche Untersuchung durch den Verhörrichter folgte (allfällige Erstbefragungen des Angeschuldigten sind nicht belegt).

keine weiteren Beweise beigeben.<sup>26</sup> Eine *amtliche Klage* galt nach altem Landbuch bei Frevelfällen und kleineren Vergehen als erwiesen und der Beschuldigte wurde ohne Prozess bestraft.<sup>27</sup> Diese vielfach geschmähte Institution wurde im Lauf des 19. Jahrhunderts nicht etwa abgeschafft, sondern lediglich in Form eines eigenen Gesetzes klarer reglementiert.<sup>28</sup> So galt nach 1894 eine amtliche Klage nur so lange als erwiesen, bis zwei Zeugen unzweifelhaft das Gegenteil beweisen konnten.<sup>29</sup> Klageberechtigt waren beeidigte Beamte und Ratsmitglieder auf allen Hierarchiestufen von Verwaltung und Politik, jedoch nur bezogen auf ihren jeweiligen Amtskreis. Ausserdem musste der Vorfall von ihnen «persönlich und mit eigenen Sinnen wahrgenommen»<sup>30</sup> worden sein – Anzeigen auf der Basis von Gerüchten waren nicht mehr möglich. Dennoch hält das Gesetz eine Art umfassender Meldepflicht fest: «Ein zur amtlichen Klagestellung Verpflichteter hat Gesetzesverletzungen, die ihm in *glaubwürdiger Weise* bekanntgeworden sind, (...) [meine Herv.]» der zuständigen Amtsstelle mitzuteilen.<sup>31</sup> Ausserdem musste die Klage in schriftlicher Form und vom Kläger unterzeichnet der zuständigen Amtsstelle vorliegen, welche die Klage wörtlich, «aber mit Weglassung der Unterschrift» an die urteilende Instanz übermittelte.<sup>32</sup>

Sowohl Kälin wie Arnold betonen, dass der Institution der amtlichen Klage und der allgemeinen urnerischen Anzeigepflicht – trotz angedrohter Klägerstrafe – letztlich ein stark denunziatorisches bis repressives Moment anhaftete.<sup>33</sup> Denn die Identität des «Klägers oder Angebers» – ebenso wie die Namen von ZeugInnen sowie übrige Beweise – wurden vor den Angeklag-

---

<sup>26</sup> aLB, Art. 37, 38 und 266; LB I, Art. 37 u. 38 sowie Gesetz betreffend die amtliche Klage vom 6. 5. 1894, in: LB V, S. 122ff.

<sup>27</sup> Im «Falle ein Rathsherr oder Beamter in amtlicher Stellung mit Verzichtleistung auf den Klägerlohn über Alp-, Wald- oder andern Allmendfrevel klagt, so soll die Klage als erwiesen angesehen, und kein Prozess darüber gestattet werden» (LR-Erkanntnis v. 25. 6. 1840, in: aLB III, S. 147).

<sup>28</sup> s. Anm. 26.

<sup>29</sup> In diesem Fall fand eine verhöramtliche Untersuchung statt, bei welcher der amtliche Kläger als erster Zeuge einvernommen wurde. Wurde seine Klage widerlegt, so wurde er nicht wie sonst üblich umgehend wegen falschen Zeugnisses oder Meineid verurteilt. Eine entsprechende Verurteilung war nur in einem neuen Strafverfahren möglich und erforderte einen fünffachen Zeugenbeweis (Gesetz betr. amtliche Klage, Art. 10).

<sup>30</sup> Gesetz betr. amtliche Klage, Art. 4.

<sup>31</sup> Gesetz betr. amtliche Klage, Art. 6.

<sup>32</sup> Gesetz betr. amtliche Klage, Art. 8, Abs. 2.

<sup>33</sup> Arnold, Almosen, 143, stellt eine deutliche Zunahme der Klagen betreffend Allmend- und Alpfrevel in den 1830er Jahren fest, verbunden mit einem Diskurs über zunehmenden Neid und Hass unter den Bürgerinnen und Bürgern. Ausserdem sollen vereinzelt v. a. im Schächental Banden bestanden haben, die jeweils sowohl als Kläger wie als Zeugen vor Gericht auftraten und sich anschliessend den Klägerlohn teilten.

ten geheimgehalten.<sup>34</sup> Die Geheimhaltung des Klägers/der Klägerin schlug sich auch in den Akten nieder, indem beispielsweise das Siebnergericht in seinem Überweisungsbeschluss des Falls ans Verhöramt lediglich den Inhalt der Klage und die Identität der Beklagten festhielt, nicht aber jene der klagenden Person. Dasselbe gilt für den Schlussbericht des Verhörrichters. In den meisten Fällen wird es sich bei Körperdelikten bei der klagenden Partei um die unmittelbar geschädigte Person oder deren Vormund gehandelt haben. Wer ein Vergehen anzeigen, erhielt zudem ein Viertel bis die Hälfte der ausgesprochenen Busse als sogenannten *Klägerlohn*.<sup>35</sup>

Praktisch war es für Klagewillige in Anbetracht einer drohenden Klägerstrafe nur dann opportun, wirklich eine Klage einzureichen, wenn man diese im Ernstfall, d. h. falls es zu einer Untersuchung kommen sollte, auch mit Zeugen beweisen konnte. Denn der/die Beklagte konnte die Klage bestreiten und eine Untersuchung durch den Verhörrichter – einen «Prozess» – verlangen; auch dies empfahl sich allerdings nur, wenn man seinerseits Entlastungszeugen beibringen konnte. Jemanden mit einer Anzeige/Klage vor Gericht zu bringen, war aber nicht immer begleitet von solchen Sicherheitsüberlegungen. Durchaus konnten bei beiden Parteien strategische Risikoabwägungen betreffend des gegenseitigen Beweispotenzials mitspielen. Daher kam es beispielsweise auch vor, dass ein Beklagter einen Prozess verlangte, obwohl er keine Entlastungszeugen aufbieten konnte. Mit diesem Schachzug verlagerte er implizit die Beweislast auf den Kläger. Dies konnte vor allem dann eine gute Strategie sein, wenn der Angeklagte eine Vermutung hatte, wer der Kläger war, und annehmen konnte, dass auch er keine guten Beweisgründe haben würde. Unter diesen Umständen wurde das Verfahren möglicherweise wegen Nichtbeweisbarkeit der Klage eingestellt, der Kläger vielleicht gar wegen nichtiger Klage bestraft, oder wenigstens gegen den Angeklagten eine niedrigere Strafe verhängt. Solche Überlegungen mögen mitgespielt haben, als der Beklagte Joseph Zurfluh 1870 einen Prozess gegen Heinrich Zurfluh verlangt hatte, ohne seinerseits ZeugInnen anzugeben. Heinrich Zurfluh hatte ihn wegen

---

<sup>34</sup> Die «geheime Klage» wird insbesondere von Siegwart-Müller scharf kritisiert. Ein Beklagter habe dadurch keinerlei Rechtsmittel gegen einen Kläger in der Hand, «dagegen ist nichtswürdigen Menschen der freiste Spielraum gegeben, den Leumund rechtlicher Männer zu verdächtigen». Der Autor fordert vor diesem Hintergrund die Schaffung einer Staatsanwaltschaft, was aber von der Obrigkeit unter Vorgabe fadenscheiniger Argumente blockiert werde. «Eitel ist das Vorgeben, ein öffentlicher Kläger würde die Zielscheibe des allgemeinen Hasses sein. Das Volk wird bald einsehen, dass er aus Pflicht, nach dem Eide, ohne Ansehen der Person, fern von dem Getriebe kleinlichster Leidenschaft, in ganz anderm Sinne als geheime Angeber, die Klage erhebt und durchführt» (Siegwart-Müller, Strafrecht, 117).

<sup>35</sup> aLB, Art. 266; LB III, S. 209. Zur Höhe der Klägerlöhne je nach Gegenstand, siehe insbesondere: Revid. Sittenmandat v. 1859, in: AS III, 290ff.

Diebstahl und Misshandlung vor Gericht gebracht. Vor dem Verhörrichter konnten zwei Zeugen zwar bestätigen, dass Joseph Zurfluh den Heinrich «bedroht und gewürgt» habe, als letzterer ihn mit dem Vorwurf konfrontierte, ihm Holz gestohlen zu haben. Den viel schwerer wiegenden Vorwurf des Diebstahls konnten sie jedoch nicht untermauern.<sup>36</sup> Das Beispiel verweist über diesen prozessstrategischen Aspekt hinaus noch auf eine weitere Bedeutungsdimension, die im Verlangen eines Prozesses liegen konnte. Diebstahl galt als ausgesprochen ehrenrühriges Delikt, auf welches zudem vergleichsweise hohe Strafen ausgesetzt waren.<sup>37</sup> Dass der Beklagte hier einen Prozess verlangte, ohne selber Zeugen beibringen zu wollen(!), wie die Formulierung in den Akten unterstellt, scheint nicht zuletzt ein Versuch gewesen zu sein, die eigene, im aussergerichtlichen Konflikt (und mit der Klage ein weiteres Mal) angegriffene Ehre durch einen Prozess wenigstens partiell wiederherzustellen. Neben strategischen Erwägungen über Gewinn- und Verlustchancen war der Gang vor Gericht also immer auch eine Angelegenheit von Ansehen und Ehre, die auf dem Spiel standen oder auch demonstrativ in Szene gesetzt werden konnten. Dies lässt der folgende Fall erahnen.

Im Frühjahr 1864 reichte der Altdorfer Krämer Karl Bissig Klage ein gegen Josef Maria Albert, ebenfalls von Altdorf. Er sei mehrmals von Albert jeweils in einer Wirtschaft angegriffen und geschlagen worden, nämlich im Dezember 1863, am 28. Januar sowie am 2. Februar 1864 (anlässlich des Lichtmessmarktes). Der Anlass der Täglichkeiten sei gewesen, dass Bissig den Albert auf eine Schuldforderung seitens der Gebrüder Straumann angesprochen habe, was den Albert «zu reitzen schien». Obwohl die Vorgeschichte des Falls (die «alte Rechnung», die offenbar zu begleichen war ...) nicht weiter dokumentiert ist, ist es durchaus plausibel, aufgrund des weiteren Verlaufs anzunehmen, dass Bissigs Provokationen eine gezielte Strategie waren, seinen Gegner gerade so weit zu reizen, dass er ihn vor Gericht bringen konnte. Denn Bissig soll schon früher mit einer Anzeige gegen Albert gedroht haben. Nun schritt er – obwohl die anwesenden Zeugen den konkreten Vorfall als zu wenig gravierend für eine Klage einstufen – mit der Bemerkung zur Tat: «Gethan hat es mir nichts, aber basda, man macht etwas.»<sup>38</sup> Bissigs Strategie erwies sich als erfolgreich: Obwohl auch das Gericht die Angelegenheit als «unbedeutend» qualifizierte, musste es

---

<sup>36</sup> StAUR: G-300-11/2, Bd. 33, 732.

<sup>37</sup> Diebstahl unter erschwerenden Umständen, d. h. z. B. Einbruch oder Diebstahl von Allmendgebiet, wurde als Malefizverbrechen klassifiziert (aLB, Art. 254). Art. 256 hält ausserdem fest: «Jedes als Malefiz bestrafte Vergehen macht den Schuldigen ehrlos, bei andern Criminalfällen soll entschieden werden, ob und wie lange er der Ehre entsetzt werden soll».

<sup>38</sup> StAUR: G-300-11/2, Bd. 1, 4.

den Albert wegen erwiesener Täglichkeiten mit 6 Gulden Busse und Übernahme der Prozesskosten bestrafen.

Auf eine Klage konnte man nicht nur reagieren, indem man sie bestritt und einen Prozess verlangte. Man konnte auch einen Schritt weiter gehen und selber eine *Gegenklage* einreichen. So verfuhr das Ehepaar Peter und Josepha Burri, geb. Zurfluh, von Altdorf, das im Oktober 1882 vor das Siebnergericht gebracht wurde. Die beiden Frauen waren miteinander in einen «Wortwechsel» geraten, der bald in Täglichkeiten überging, indem Josepha Burri die Zurfluh ins Gesicht geschlagen haben soll, während Benedikta Zurfluh die Burri ihrerseits «zu Boden geschlagen und zerkratzt» habe. Bald seien die beiden Ehemänner ihren Frauen zu Hilfe gekommen, und – wie Zeuginnen und Zeugen berichten – «entstand ein gemeinsames Ringen der beiden Ehepaare, das damit seinen Abschluss fand, dass alle 4 Hadernden zu gleicher Zeit unter & über einander (...) zu Boden stürzten».<sup>39</sup> Abschliessend hielt der Verhörrichter in seinem Bericht fest, dass seines «ganz unmassgeblichen Erachtens» sich in beiden Fällen die Klage als jeweils mehr oder weniger erwiesen ergeben habe.

Die Gründe, warum Leute einen Prozess anhoben, waren vielfältig. Meistens stellte der Gang vor Gericht ein weiteres Stadium eines aussergerichtlich begonnenen Konfliktes dar. Im Fall Burri gegen Zurfluh bildete er noch einmal die Pattsituation des Schlaghandels ab, indem beide Parteien mit Bussen in derselben Höhe belegt wurden. In den meisten Fällen war der Gang vor Gericht mit komplexen Risikoabwägungen über Gewinn- und Verlustchancen verbunden, die vor allem bei Bagatelldelikten auch den Aspekt von Inszenierung und Spiel haben konnten. Der wichtigste «Spiel-einsatz», der dabei verloren, bestätigt oder gewonnen werden konnte, war Ehre und Ansehen.

Zusammenfassend lässt sich weiter festhalten, dass die vorgestellten Rechtsvorschriften faktisch vor allem jene Personen begünstigten, die über ein gut funktionierendes soziales Netz verfügten, welches sich im Konfliktfall in der Funktion von Zeuginnen und Zeugen mobilisieren liess. Dieses «soziale Kapital»<sup>40</sup> war eine wichtige Voraussetzung, um einen Prozess erfolgreich zu führen oder einer allfälligen denunziatorischen Klage gelassen entgegenzublicken. Personen, denen ein solches Netz von Beziehungen zu gut beleumdeten und gesellschaftlich integrierten Personen fehlte (Auswär-

---

<sup>39</sup> StAUR: G-300-11/2, Bd. 8, 214.

<sup>40</sup> Pierre Bourdieu hat als erster soziale und immaterielle Werte als eine Form von «Kapital» verstanden, d. h. als ein Gut, welches wie andere Güter auch investierbar ist und im Rahmen sozial-ökonomischer Transfers konvertierbar ist in andere Kapitalformen (Pierre Bourdieu: Entwurf einer Theorie der Praxis. Frankfurt/M. 1979).

tige, Personen ohne Niederlassungsrecht, ArmenhäuserInnen, Leute, die ihre Ehre infolge von Straffälligkeit verloren hatten, Waisen oder unehelich Geborene usw.) hatten in einem Strafprozess a priori einen schwierigen Stand.

#### **4. Das Überweisungsverfahren und die Zuständigkeiten der einzelnen Gerichte**

War wie oben dargelegt bei einer Behörde oder Amtsperson eine Klage bzw. Anzeige eingereicht worden, so wurde diese je nach Schwere des Deliktes an den Staatsanwalt oder die Polizeidirektion weitergeleitet. Bei «allen Vergehen und Verbrechen» musste die Überweisung an das Gericht durch den Regierungsrat (bzw. die Polizeidirektion) erfolgen.<sup>41</sup> Der Staatsanwalt (bzw. vor 1850 der Landessäckelmeister) war nur bei «Polizeiübertretungen und leichten Vergehen» berechtigt, einen Fall an das zuständige Gericht zu überweisen.

Wie ein solches erstinstanzliches Verfahren im Einzelnen verlief, ob und wie die Parteien vom Richter angehört wurden, ob vereinzelt ZeugInnen verhört wurden usw., ist unklar, da in den Landbüchern keine diesbezüglichen Angaben zu finden sind und die Protokollbücher jeweils nur den Inhalt der Klage und den Urteilsspruch festhalten.<sup>42</sup> Siegwart-Müller bemerkt hierzu ebenfalls etwas ratlos: «Nach den Spuren zu schliessen, welche hie und da in den Landbüchern sich zeigen, werden geringere Vergehen, vorzüglich die, auf welche Geldstrafen gesetzt sind, schlechtweg an die Strafbehörde gewiesen, ohne dass, es sei denn auf ausdrückliches Begehr des Beklagten, eine Untersuchung vorher beschlossen oder veranstaltet wird. In Uri z. b. giebt der Landsäckelmeister das Verzeichnis der Beklagten der Behörde ein, welche sofort zur Vollziehung des Gesetzes schreitet, sofern der vorgeladene Beklagte nicht eine Untersuchung verlangt.»<sup>43</sup> In der grossen Mehrzahl der Fälle, den sogenannten Polizeistraffällen oder geringen Vergehen, auf welche lediglich kleinere Geldbussen ausgesetzt waren, wurde also eine Klage von der Überweisungsbehörde direkt an das zuständige Gericht weitergeleitet. Diese Gerichte scheinen bei erstinstanzlichen Verfahren selber keine weitere Beweisführung (Zeugenverhöre u. Ä.) durchgeführt, sondern umgehend eine der Klage entsprechende Busse ausgesprochen zu haben. Der Quellenlage nach zu urteilen, scheint sich diese Praxis bis ins späte 19.

---

<sup>41</sup> Anhang zum Justizreglement (abgek. Anhang JR), Art. 2 und Instruktionen für den Staatsanwalt (abgek. Instr. SA), § 2.

<sup>42</sup> § 76 der KV 1850 hält bezüglich der Bezirksgerichte fest: «Prozessform, Geschäftsordnung, Ausstand, Beeidigung, Taxen, Stichentscheid etc. wird, wie beim Kantonsgericht, reglementarisch näher bestimmt werden».

<sup>43</sup> Siegwart-Müller, Strafrecht, 115f.

Jahrhundert gehalten zu haben. Für die meisten Zivilstreitigkeiten (Ehrverletzungen u. ä.) oder kleineren Bagatelldelikte («Übertretungen») war das *Ammanngericht* zuständig<sup>44</sup>. Dieses bestand im Wesentlichen aus dem Bezirksamman (des Bezirkes Uri bzw. Ursen) sowie zwei weiteren Bezirksräten als Beisitzern, war also personell nicht von der politischen Behörde (dem Bezirksrat) getrennt. Das Gericht tagte jeweils am ersten Freitag jedes Monats.<sup>45</sup> Die Bezirksamänner hatten wie oben erwähnt neben richterlichen Funktionen auch die Aufgabe, Klagen entgegenzunehmen und die Strafüberweisung – auch für alle «ihnen sonst bekannten Übertretungen» – zu übernehmen. Bei geringeren Vergehen konnte der Bezirksamman bzw. das Ammanngericht bis zu einem Streitwert von 16 Franken (bzw. 13 Gulden) urteilen und inappellable Bussen bis zu 30 Gulden verhängen.

Für alle Polizeistraffälle (z. B. Körperverletzungen, Unsittlichkeits- und Unzuchtfälle), Allmendfrevel (z. B. Holzdiebstahl im Bannwald) sowie Zivilstreitigkeiten, die die Kompetenz des Ammangerichtes überschritten, war das *Bezirksgericht*<sup>46</sup> zuständig. Es konnte in Zivilstreiten inappellabel bis zu Streitbeträgen von 100 Franken (bzw. 81 Gulden 10 Schilling) urteilen und Bussen bis zu einer Höhe von 60 Gulden verhängen. Das Bezirksgericht war auch zuständig für sämtliche Vaterschaftsklagen (ausser in erschweren Fällen), für Fragen des Unterhalts von unehelichen Kindern sowie für grössere Betreibungen und Fallimentserklärungen (d. h. Konkursserklärungen). Schliesslich war es Appellationsbehörde für die Urteile des Ammanngerichtes und der Dorfgerichte<sup>47</sup>.

Das Bezirksgericht bestand aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern, die hälftig von der Bezirksgemeinde und hälftig vom Bezirksrat aus den wählbaren Aktivbürgern gewählt und periodisch alle vier Jahre einer

---

<sup>44</sup> KV 1850, § 86. Vor 1850 und wieder ab 1879 hiess das entsprechende Gericht Siebnergericht. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts hatte der *Wochenrat*, auch *Bodenrat* oder *Rat* genannt, diese Funktion inne, er leitete auch das gesamte Verfahren.

<sup>45</sup> Reglement für die Justizbehörden und sämtliche Gerichte des Kantons Uri, 1851 (= Justizreglement, abgek. JR I), § 6a.

<sup>46</sup> Kantonsverfassung von 1850 (abgek. KV 1850), §§ 74ff. Vor 1850 entsprach dem Bezirksgericht das Elfergericht.

<sup>47</sup> Die *Dorfgerichte* waren erinstanzlich zuständig für Fragen der Benutzung des Korporationsgutes sowie der Wälder und Allmenden. Sie waren personell identisch mit dem Gemeinderat, in dessen Aufgabenbereich die Überwachung des Korporationsguts und der Allmenden lag (KV 1850, § 92). Ein weiteres niederes Gericht, das für unsern Zusammenhang jedoch nicht wichtig ist, war das *Gassengericht*, das zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch existierte, später aber verschwand. Es urteilte an Ort und Stelle und inappellabel unter Vorsitz des Landamanns und einiger herbeigerufener Leute vor allem an Markttagen über Zivilstreitigkeiten zwischen Einheimischen und Fremden, in Angelegenheiten also, die einen raschen Entscheid verlangten. Wenn die Busse 30 Gulden überschritt, konnte das Xier-Gericht (= späteres Bezirksgericht) angerufen werden (vgl. Stadler, Behörden- und Verwaltungsorganisation, 46, Stockmann Helen: Über die Gassengerichte von Uri, Schwyz, Nidwalden und Appenzell. Diss. 1942).

Wiederwahl unterzogen wurden.<sup>48</sup> Eine minimale Gewaltentrennung scheint hier insofern eingehalten zu sein, als ein Richter nicht gleichzeitig Bezirksrat sein konnte. Das Bezirksgericht tagte zweimal monatlich, jeweils am 1. und 3. Montag, bei grossem Pensum wurde jeweils ein zweiter Gerichtstag abgehalten.<sup>49</sup>

Das *Kriminalgericht* wurde mit der Kantonsverfassung von 1850 neu geschaffen.<sup>50</sup> Es tagte nach Bedarf, und nicht wie die andern Gerichte an festgesetzten Tagen. Es bestand aus einem Präsidenten sowie sechs Kriminal- bzw. vier Ersatzrichtern. Diese wurden vom Landrat gewählt, wobei Mitglieder des Kantonsgerichtes (Appellationsinstanz) und Exekutivmitglieder nicht wählbar waren. Das Kriminalgericht war also anders als das Bezirks- und das Ammanngericht ratsunabhängig. Bei kleineren Delikten urteilte es inappellabel, bei grösseren konnte der Fall ans Kantonsgericht weitergezogen werden.

Eine Untersuchung durch den Verhörrichter fand unter zwei Bedingungen statt. Bei schweren Straf- und Kriminalfällen, d. h. bei all jenen Delikten, welche im Landbuch unter Malefiz und Friedbruch<sup>51</sup> aufgelistet sind, und die «eine entehrende oder längere Arbeitshausstrafe oder eine Einstellung im Aktivbürgerrecht zur Folge haben»<sup>52</sup>, fand von Amtes wegen immer eine verhöramtliche Untersuchung statt. Abgeurteilt wurden diese Fälle nach der Voruntersuchung vom *Kriminalgericht*. Eine verhöramtliche Untersuchung fand zweitens statt, wenn eine der Parteien, in der Regel der/die Beklagte, die Klage bestritt und einen Prozess verlangte. Wenn der Richter des Ammann- oder Bezirksgerichtes den Prozess gestattete, wurde der Fall ans Verhöramt überwiesen, begleitet von einer schriftlichen, aber anonymen Fassung der Anzeige/Klage, die es zu untersuchen galt.<sup>53</sup> Die Parteien wurden sodann vom Staatsanwalt aufgefordert, ZeugInnen anzugeben. Genau betrachtet führte das Verhöramt also zwei Formen der Untersuchung durch, die sich in der je anders gelagerten Beweislast unterschieden.

---

<sup>48</sup> Die Bezirksgemeinde war die Versammlung aller stimmfähigen Bezirksbürger, faktisch die Versammlung aller Korporationsgenossen und tagte normalerweise einmal jährlich am 2. Mai-sonntag, also eine Woche nach der Landsgemeinde. Der Bezirksrat, bestehend aus dem Bezirksamman, dem Statthalter, dem Bezirkssäckelmeister, dem Bezirksbauherrn und 27 Bezirksräten aus den Gemeinden, war die Exekutivbehörde (s. KV 1850, §§ 77ff).

<sup>49</sup> JR I, § 6c.

<sup>50</sup> KV 1850, § 73. Vor 1850 übte der *Malefizlandrat*, ein zahlenmässig verdoppelter Landrat (deshalb auch oft «zweifacher Malefizlandrat» genannt), die Kriminalgerichtsbarkeit aus. Nach 1850 war der Malefizlandrat noch als Begnadigungsinstanz bei Todesurteilen tätig (vgl. Rouibik, Justizverwaltung, sowie Stadler, Gerichtsverfassung).

<sup>51</sup> aLB Art. 254.

<sup>52</sup> Anhang JR, Art. 3, Abs. 2.

<sup>53</sup> Regl. VA, § 4.

Während bei kleinen Vergehen die Untersuchung nur auf Antrag erfolgte und die Beweislast im Wesentlichen bei den Parteien lag, lag bei kriminellen Fällen ein grosses Gewicht beim Verhöramt, dessen Verhöre letztlich ein Geständnis des Angeklagten erwirken mussten.

## 5. Die Voruntersuchung im Verhöramt

Im Jahr 1842 wurde als eigentliche Untersuchungsinstanz das Verhöramt gebildet.<sup>54</sup> Das Verhöramt befand sich im Gebäude der Ankenwaage im Zentrum des Hauptortes Altdorf. Im obersten Geschoss des Gebäudes befand sich ein Gelass, in welchem allfällige Untersuchungsgefangene untergebracht wurden. Das Personal des Verhöramtes bestand aus einem Verhörrichter, einem Aktuar bzw. Schreiber sowie einem Weibel, der für den ordnungsgemässen Geschäftsgang zuständig war.<sup>55</sup> Verhörrichter und Aktuar wurden vom Landrat für sechs Jahre gewählt. Faktisch rekrutierten sie sich fast immer aus dem Personal der Kanzlei. Das heisst, der erste Landschreiber und Kanzleidirektor hatte gleichzeitig die Verhörrichterstelle inne, ein weiterer Landschreiber jene des Aktuars, der im Wesentlichen die Verhöre protokollierte, Reinschriften aufsetzte und beratende Stimme besass.<sup>56</sup> Das Verhöramt zeichnet sich, wie andere Urner Staatsstellen auch, durch eine extrem hohe personelle Konstanz aus. Über mehr als dreissig Jahre, von 1852 bis 1885, war Joseph Anton Gisler als Verhörrichter tätig.<sup>57</sup> Diese fast lebenslängliche Amts dauer nur mit der Folie magistraler Ämterkumulation und Sesselkleberei zu interpretieren, wäre jedoch voreilig. Im

---

<sup>54</sup> In Einzelfällen scheint auch der Staatsanwalt Voruntersuchungen durchgeführt zu haben, um über die Überweisung des Falls entweder an ein Gericht oder ans Verhöramt zur Spezialuntersuchung zu entscheiden (Vgl. Instr. SA §§ 1, 2c). Der Staatsanwalt hatte ausserdem Aufsichtspflichten gegenüber dem Verhöramt und konnte ebenso wie der Landrat ins Untersuchungsverfahren eingreifen (Instr. SA, § 2c, e).

<sup>55</sup> Seit 1884 existierte ausserdem die Stelle eines ausserordentlichen Verhörrichters bzw. Vizeverhörrichters, nachdem während Jahren die Überlastung des Verhöramtes infolge der Zunahme der Geschäfte seit der Gotthardbahnbauphase beklagt wurde.

<sup>56</sup> Bereits vor der Schaffung des Verhöramtes wurden die Verhöre unter Leitung eines aus den Mitgliedern des Wocherats gewählten «Examinators» vom ersten Landschreiber durchgeführt.

<sup>57</sup> Joseph Anton Gisler (1814–1885) hatte in Altdorf die Schulen besucht und wurde als noch nicht Zwanzigjähriger 1833 vom Landrat zum Landschreiber gewählt, wofür er eine nicht näher bezeichnete Prüfung hatte ablegen müssen. Gisler scheint kein Hochschulstudium oder juristische Ausbildung absolviert zu haben, scheint sich aber durch «aussergewöhnliche Tüchtigkeit» ausgezeichnet zu haben, so dass ihm schon 1840 der Aufstieg zum 1. Landschreiber und Kanzleidirektor gelang, mit welchem Amt auch gleichzeitig jenes des Archivars verbunden war. Im Nekrolog, den das Urner Volksblatt über Gisler publizierte, wird betont, dass Gisler diesen Aufstieg «nicht ererbtem Vermögen», sondern seinem «musterhaften» Eifer verdankt

Gegenteil hatte die hohe personelle Konstanz in diesem Fall auch eine Art kompensatorischen Effekt gegenüber den wenig formalisierten Verfahrensregeln. Für die Beteiligten wurde das Strafverfahren durch die Konstanz der Praxis bis zu einem gewissen Grad voraussehbar und transparent, was zumindest theoretisch die Möglichkeit mitbeinhaltete, Strategien im Umgang mit dem Rechtssystem zu entwickeln. Tatsächlich zeigt ein Blick in die Verhöramtsdossiers, dass Gisler trotz grossem Ermessensspielraum nicht einfach der willkürliche Inquisitor war, sondern sich als einigermaßen unbestechlicher, mit den Verhältnissen im überblickbaren Kanton intim vertrauter Untersuchungsleiter profilierte.

### 5. 1. Techniken der Beweiserhebung und Wahrheitsfindung

Die Tätigkeit des Verhörrichters ist im Reglement für das Verhöramt nur sehr allgemein umschrieben. Er soll «alles dasjenige, was zum Beweise der Schuld oder Unschuld der verdächtigen Person dienen mag, zu erheben trachten, zu diesem Ziele von sich aus [...] die ihm gutscheinenden Informationen, Verhöre, Konfrontationen, Untersuche und Augenscheine vor- und aufnehmen und die Prozedur bis zu ihrer Vollständigkeit und Spruchreife fortführen [...].»<sup>58</sup> Die Art und Weise, wie solche Verhöre durchzuführen und zu protokollieren waren, oder wie die Ergebnisse eines Augenscheins festzuhalten waren und wer einen solchen vorzunehmen hatte, wird im Reglement des Verhöramtes nicht näher bestimmt.<sup>59</sup> Ein einziger verfahrenstechnischer Artikel räumt dem Verhörrichter das Recht ein, nach eigenem Ermessen zur Erzwingung eines Geständnisses sogenannte *Zwangsmittel* anzuwenden.<sup>60</sup> Der Erfahrung, aber auch der Willkür des Verhörrichters war reglementarisch also sehr viel Spielraum eingeräumt.

---

habe. Über Gislers Persönlichkeit wird mitgeteilt, dass er als wenig umgänglich und kurz angebunden gegolten habe, seine Derbheit habe aber sowohl «das ärmste Bäuerlein» wie auch den Landammann treffen können, denn er habe sich nicht um den sonst üblichen Personenkult gekümmert, sondern sei ein «gerader und biederer Charakter» gewesen (Urner Volksblatt, 3. Nummer, 7. 11. 1885). Zum Status- und Funktionswandel des Landschreiberamtes nach 1800 vgl. Kälin, Magistratenfamilien, 264ff.

<sup>58</sup> Regl. VA, § 5.

<sup>59</sup> Entsprechend beruht die folgende Darstellung i. W. auf einer Auswertung der Dossiers des Verhöramtes.

<sup>60</sup> Vor der Schaffung des Verhöramtes entschied der Wochenrat über die Anwendung von Züchtigungsmitteln und die Vorzeigung der «Territiones» (Folterwerkzeuge), um einen Angeklagten zur Rede zu bewegen (z. B. Mordfall Bartolomeo Tasso, 1826, G-300-11/1, Bd. 19, 547). Konkret bedeutete dies, dass bis zu dreimal wöchentlich «magere Kost» verordnet, und/oder dem Angeklagten bis zu 10 *Rutenstreiche* aufs Mal durch den Bettelvogt verabreicht werden konnten. Stärkere Zwangsmittel mussten vom Regierungsrat genehmigt werden (Regl. VA, § 6). Uri

Während bei schweren Delikten und bei Sittlichkeitsfällen neben den Zeugenverhören auch die Parteien, insbesondere aber der/die Angeschuldigte ausgiebig verhört wurden und das Verhöramt ausser diesen Beweismitteln ausgiebige weitere Ermittlungen führte (Augenschein vor Ort, Sicherstellung von Tatwaffen, Effekten von Opfern und TäterInnen usw.), gestaltete sich die Untersuchung bei der grossen Mehrzahl der kleineren Delikte weit einfacher. Aus den Akten zeigt sich, dass hier im Zentrum der Untersuchung die Einvernahme der ZeugInnen beider Parteien stand und selten weitere Beweismittel herangezogen wurden<sup>61</sup>. Auch die eigentlichen Konfliktparteien wurden – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht verhört: Sie hatten sich vor dem Ammanngericht mit ihrer Klage bzw. einer Erwiderung bereits zu Wort gemeldet. Im Vorverfahren bestand kein generelles Recht auf Gehör. Für den Angeschuldigten/die Angeschuldigte gab es somit kaum eine Gelegenheit, der Klage eine Gegendarstellung entgegenzuhalten.<sup>62</sup>

In einem erfolglosen Siebengeschlechtsbegehren aus dem Jahr 1834, das sich neben einer Reihe anderer liberaler Reformpostulate gegen den denunziatorischen Charakter des Urner Gerichtswesens richtete, wurde deshalb verlangt: «Wenn der Beklagte der That nicht kanntlich ist, so sollen die Zeugen in Gegenwart des Beklagten verhört werden, damit von dem Beklagten auch Gegenansinnungen gemacht werden können».<sup>63</sup> Die kritisierte Verfahrenspraxis – für welche sich im Übrigen keine explizite Bestimmung in den

---

hielt im Grundsatz noch sehr lange an den peinlichen Verhören (wie auch an Körperstrafen und der Todesstrafe) fest, obwohl in der Praxis seit der Jahrhundertmitte nur noch in Einzelfällen Zwangsmittel angewendet wurden. In den 1860er Jahren wurden trotz eidgenössischem Druck in Uri die letzten peinlichen Verhöre durchgeführt. Am 27. Dezember 1869 erkundigte sich der Bundesrat in einem Kreisschreiben an alle Stände, ob noch körperliche Zwangsmittel zur Erzwingung von Geständnissen angewendet wurden. Uri antwortete am 10. Januar 1870, dass man zwar seit «längerer Zeit» nicht mehr zur Tortur gegriffen habe, dass das urnerische Gesetz diese aber weiterhin vorsehe in Fällen, wo eine kriminelle Tat erwiesen sei, aber kein Geständnis vorliege. Ein «blosser Indizienbeweis» genüge nicht für ein Kriminalurteil. Dieser Antwort folgte eine «freundeidgenössische» Ermahnung zur Abschaffung der Zwangsmittel. Ende März 1870 beschloss der Regierungsrat, den § 6 des Reglementes des Verhöramtes zu streichen (StAUR: R-361-11/48). Vgl. allgemein hierzu Silvin Bruns: Zur Geschichte des Inquisitionsprozesses: Der Beschuldigte im Verhör nach Abschaffung der Folter. Diss. Bonn 1994.

<sup>61</sup> Eine Ausnahme bilden ärztliche Gutachten, die den Schweregrad von Verletzungen dokumentieren.

<sup>62</sup> Sehr selten entschied sich der Verhörrichter, sog. Informationsverhöre mit der einen oder andern Partei durchzuführen, vermutlich wenn die Zeugenverhöre zur Aufklärung des Falls nicht ausreichten. Die Kriterien, nach denen dies stattfand, sind allerdings vorderhand nicht ersichtlich. Zur Geschichte des Rechts auf Gehör und der Kritik der Aufklärung am inquisitorischen Prozessmodell, vgl. Bruns Silvin, Inquisitionsprozess, v. a. S. 58ff sowie Michel Foucault: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt/M. 1991, 48.

<sup>63</sup> Zitiert nach: Siegwart-Müller, Recht und Gewalt, Bd. 2, 39. Zum gesamten Inhalt des Siebengeschlechts sowie zu dessen politischem Hintergrund s. ebd. 37ff sowie Arnold, Almosen, 64f.

einzelnen Reglementen findet<sup>64</sup> – orientierte sich nach wie vor stark am *inquisitorischen Prozessmodell*.<sup>65</sup> Dies bedeutete, dass vom Moment der Klage an die Untersuchung in die Hand des Staates gelegt war und die Parteien keinen oder nur mehr äusserst geringen Einfluss auf den Prozessverlauf nehmen konnten.<sup>66</sup> Bei Kriminalprozessen wurden die Verdächtigten zwar intensiv verhört (man wollte schliesslich ihr Geständnis erwirken), sie mussten die Untersuchung aber ohne Rechtsbeistand durchstehen.<sup>67</sup> Auch hier hatte das Verhör mit dem Beschuldigten demnach nicht primär den Zweck, diesem die Möglichkeit einer Gegendarstellung zur Anklage einzuräumen. In erster Linie war der Beschuldigte selber ein Mittel der Wahrheitsfindung, sein Geständnis war nötig, da bei schweren Verbrechen der Zeugenbeweis allein nicht ausreichte für eine Verurteilung.

Wohl wurden 1851 die sogenannten «geheimen Prozesse» abgeschafft;<sup>68</sup> das neue Gesetz bezog sich allerdings nur auf die gerichtliche Hauptverhandlung, in der das Urteil gefällt wurde.<sup>69</sup> Während der verhöramtlichen Untersuchung hatten die Parteien weiterhin kein Recht auf Akteneinsicht. Damit kannten sie theoretisch weder die Beweismittel noch die Identität von KlägerInnen und ZeugInnen und konnten dementsprechend auch keinen Einspruch beispielsweise gegen die Einvernahme eines Zeugen erheben.<sup>70</sup> Mit der Angabe von ZeugInnen, dem Beibringen von Arztzeugnissen und allfälligen andern Beweismitteln hatten die Parteien die Beweiserhe-

---

<sup>64</sup> Dass eine solch unspezifische Regelung nicht unbedingt dem zeitüblichen Stand der Kodifikation von Verfahrensrechten entsprechen musste, zeigt ein Vergleich verschiedener Strafverfahrensgesetze in deutschen Partikularstaaten. S. hierzu Bruns, *Inquisitionsprozess*, 60ff.

<sup>65</sup> Das Strafverfahrensrecht unterscheidet zwischen dem Inquisitionsprozess und dem Akkusationsprozess. Der Inquisitionsprozess ist im Wesentlichen um eine Person organisiert: den Richter. Dieser fungiert sowohl als Ankläger wie als Untersucher und Urteilender. Strafverfolgung und -beurteilung sind nicht getrennt. Im akkusatorischen Prozess treten Anklage, Verteidigung und Rechtssprechung als unabhängige Prozesssubjekte auf. Vor Gericht stehen sich die Parteien der Kläger und der Beklagten gegenüber. Auf der Klägerseite sind verschiedene Rollenträger möglich, die entweder als Haupt- oder Nebenkläger auftreten können: Staatsanwaltshaft, Privatstrafkläger oder Popularstrafkläger (Regli, *Strafverfahren*, 33ff sowie Bruns, *Inquisitionsprozess*).

<sup>66</sup> Während die Prozessparteien kaum Einfluss auf den Gang des Prozesses nehmen konnten, konnte der Rat als Aufsichtsbehörde des Verhöramtes jederzeit in dessen Untersuchung eingreifen und ein bereits laufendes Verfahren wieder an die Kanzlei zurückweisen, sofern es sich nicht um einen Kriminalfall handelte.

<sup>67</sup> Regli, *Strafverfahren*, 70.

<sup>68</sup> Gesetz über die Öffentlichkeit der Landraths- und Gerichtsverhandlungen v. 4. Mai 1851, in: LB I, 169ff. Auch dies war eine Forderung des erfolglosen Siebengeschlechtsbegehrrens von 1834 gewesen.

<sup>69</sup> siehe hierzu weiter unten, Kap. 6.

<sup>70</sup> Dass es in der Praxis den Parteien immer wieder gelang, Informationen oder Vermutungen über die Klägerschaft oder über ZeugInnen zu erlangen, belegen einzelne Fälle in den Verhörakten. So kam es jedenfalls in der zweiten Jahrhunderthälfte ab und zu vor, dass Personen

bung und Wahrheitsfindung einzig und allein in die Hand des Verhörrichters gelegt, der nun von Staates wegen die Untersuchung führte.

Die Untersuchungsakten wurden durch die Staatsanwaltschaft erst drei Tage vor der Hauptverhandlung auf der Gerichtskanzlei deponiert, wo sie von den Parteien und ihren Verteidigern eingesehen werden konnten. Anträge auf Ergänzung der Akten oder Einspruch gegen bestimmte Zeugeneinvernahmen konnten erst zu Beginn der Hauptverhandlung gestellt werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass dies den Entscheid der Richter kaum mehr massgeblich zu beeinflussen vermochte, da in Uri laut Regli noch bis ins 20. Jh. in der Hauptverhandlung höchst selten Einvernahmen von Angeklagten, Zeugen oder Sachverständigen oder gar Augenscheine vorgenommen wurden.<sup>71</sup> Das Gericht urteilte im Wesentlichen auf der Basis der Akten des Verhöramtes. Das Urner Strafverfahren war nicht nur zu weiten Strecken *geheim* / nicht öffentlich, sondern auch *schriftlich*.

Verschiedene Merkmale des Untersuchungsverfahrens können vor dem Hintergrund des Gesagten zusammenfassend festgehalten werden. Zunächst sei noch einmal auf die fehlenden Verhöre mit Angeklagten und KlägerInnen hingewiesen. Durch die Anlehnung an das inquisitorische Prozessmodell leistete das Urnerische Strafverfahren dem denunziatorischen Verklagen von missliebigen Personen Vorschub, indem das Verfahren keine Möglichkeit vorsah, dass der Angeklagte sich rechtfertigen konnte.

Die geschilderte Verfahrenslogik barg jedoch nicht nur Probleme für Personen, die als einer Tat Verdächtigte vor Gericht standen, sondern unter gewissen Umständen erschwerte sie auch die Situation von Klägerinnen und Klägern. Dies war vor allem bei Sexual- und Körperdelikten der Fall. Anders als beispielsweise bei einem Allmendfrevel, der in der Regel von Tatzeugen angezeigt wurde, waren hier die Klagenden meistens identisch mit dem Tatopfer. Viele Gewaltkonflikte wurden in Abwesenheit von Drittpersonen ausgetragen, so dass der/die Geschädigte keine ZeugInnen nennen konnte. Da es nun aber bei kleineren Vergehen keine Möglichkeit gab, selber vor dem Verhörrichter auszusagen (denn eine Parteiaussage konnte keine Beweiskraft beanspruchen), und bei nicht beweisbarer Klage ausserdem eine Klägerstrafe drohte, konnte es für Geschädigte schwierig sein,

---

sich offenbar bereits im Verlauf des Untersuchungsverfahrens einen Fürsprech nahmen, der unaufgefordert mit entsprechenden Einsprachen ans Gericht gelangte. Im Fall Maria Pagliari/ Baron Leo v. Könneritz wegen Notzucht gelangte der Anwalt des Beklagten, Dr. Franz Schmid, erfolgreich mit Folgendem ans Verhöramt: Er verlangte, dass die geschädigte Maria Pagliari ein zweites Mal von zwei «vertrauenswerthen hiesigen Ärzten» untersucht und begutachtet werde, «da dem von Jos. Pagliari einseitig beigezogenen Arzte Dr. Fassbind in Gersau mit Rücksicht auf dessen Vergangenheit von Seite des Angeklagten & wohl auch ab Seite der Behörden keinerlei Vertrauen geschenkt werden kann» (G-300-11/2, Bd. 22, 472a).

<sup>71</sup> Anhang JR, Art. 13 bis 16, Regli, Strafverfahren, 61ff sowie 109.

das Gericht wirkungsvoll für ihre Interessen einzuschalten. Dieses Problem liegt auch dem folgenden Fall zugrunde. Im Jahr 1878 wurde der Gemeindeschreiber von Wassen beauftragt, in der Sache des Franz Josef Zberg gegen Strassmeister Anton Bumann wegen Körperverletzung an die Staatsanwaltschaft zu schreiben: Zberg wolle seine Klage zurückziehen, weil er mangels Zeugen «die Sache nicht beweisen könne» und «somit fürchte nur in noch grössere Kösten zu kommen».<sup>72</sup>

Die geschilderte Verfahrenslogik hatte nicht nur Konsequenzen für die Artikulationsmöglichkeiten der Betroffenen vor Gericht, sondern sie prägte massgeblich die Art und Weise juristischer Wahrheitsfindung, die hier stattfand. In einem Kommentar zu einer sich als sperrig gestaltenden Untersuchung stellte Verhörrichter Muheim 1886 resigniert fest, dass mit der hiesigen Strafprozessordnung «auch die Möglichkeit regelmässig ausgeschlossen [sei], die unmittelbare Ursache des Streites zu konstatiren».<sup>73</sup> Die Aufgabe des Untersuchungsrichters beschränkte sich in den meisten Fällen darauf zu prüfen, ob eine Klage sich mittels der vorhandenen Beweise erhärten liess oder nicht bzw. welche *Teile* der Klage durch die Untersuchung bewiesen werden konnten. Eine Wahrheitsfindung in komplexerem Sinn, in welche ein Abwägen des Sachverhaltes vor dem Hintergrund des Konfliktgeschehens, d.h. der Einbezug divergierender Perspektiven der Beteiligten, einfloss, war bei kleineren Vergehen zumindest von der Verfahrenslogik her nicht vorgesehen.<sup>74</sup> Das Verfahren zielte auf ein Urteil, gesprochen von einer landesherrlichen Obrigkeit, die das «absolute Recht und die ausschliessliche Gewalt» auf die Feststellung der Wahrheit für sich beanspruchte.<sup>75</sup>

Das Verhöramt musste eine Untersuchung «bis zu ihrer Vollständigkeit und Spruchreife» fortführen. Das heisst, die Untersuchungsergebnisse stellten nicht wie im modernen Prozess die Grundlage für eine formelle Anklage durch den Staatsanwalt dar, sondern, indem der Verhörrichter in seinem Schlussbericht bereits die Beweismittel abzuwägen und zu würdigen hatte und eine Art Strafantrag stellte, war die Voruntersuchung die unmittelbare Voraussetzung für die Urteilssprechung. Beim Verhöramt lag also das

---

<sup>72</sup> StAUR: G-300-11/2, Bd. 4, 102; s. a. den Fall Michael Arnold, ständiger Gotthardbahnharbeiter, gegen Karl Furrer v. Erstfeld wegen Beschimpfung und Bedrohung. Furrer hatte mit seinem Rekurs gegen den Entscheid des Siebnergerichtes, die Klage sei amtlich, Recht bekommen. Der Prozess wurde wegen mangelnder Zeugen eingestellt (G-300-11/2, Bd. 13, 310 [1883]).

<sup>73</sup> G-300-11/2, Bd. 3, 61. Für die historische Analyse bedeutet dies, dass für die grosse Mehrzahl der Alltagskonflikte einer minutiösen Fallrekonstruktion auf der Ebene des konkret stattgehabten Konfliktes auch mit elaborierten Lektürestrategien oft Grenzen gesetzt sind.

<sup>74</sup> Eine gewisse Ausnahme stellen hier die eigentlichen Kriminalprozesse dar, in welchen die Erforschung von Motiven viel stärker von Interesse war (s. hierzu weiter unten).

<sup>75</sup> Vgl. hierzu auch Foucault, Überwachen, 48.

Hauptgewicht des Strafverfahrens. Die Schriftlichkeit des Verfahrens bedeutete, dass das Verfahren vor den urteilenden Richtern nicht mehr neu aufgerollt wurde. In der Gerichtssitzung wurden lediglich die Akten verlesen und auf deren Grundlage Recht gesprochen. Indem die urteilenden Richter praktisch ausschliesslich aufgrund der Akten urteilten, war die Trennung zwischen Akten produzierendem Inquisitor und urteilendem Richter de facto nur oberflächlich. Eine unmittelbare und unvoreingenommene Beurteilung des Tatbestands durch die Richter war strukturell kaum möglich.

Das im Prinzip geheime Vorverfahren sowie die auf Schriftlichkeit gründende Urteilssprechung vor Gericht bedingten nichtsdestotrotz die Einhaltung bestimmter Regeln, «ja gerade die Geheimhaltung machte die Definition eines strengen Modells der gerichtlichen Beweisführung erforderlich»<sup>76</sup>. Zunächst gehörte hierzu die präzise Dokumentation der erhobenen Beweismittel. Die Gerichtsschreiber waren angehalten, die in einer Sitzung anwesenden Mitglieder festzuhalten, sowie die Verhöre genau zu protokollieren. «Für jeden Rechtsstreit [...] und Straffall ist ein selbständiges Aktenheft anzulegen».<sup>77</sup>

Eine wichtige Rolle spielte auch die Qualifikation der einzelnen Beweise hinsichtlich ihrer Validität.<sup>78</sup> Der stichhaltigste Beweis war das freie Geständnis des Angeklagten. Bei einem schweren Verbrechen konnte im Prinzip nicht auf blosser Indizienbasis geurteilt werden.<sup>79</sup> «Und ausserdem kann das Verfahren nur dann (...) zu einem wirklichen Sieg über den Angeklagten und zu einem Triumph der Wahrheit werden, wenn der Verbrecher selbst die Verantwortung für sein Verbrechen übernimmt (...). Innerhalb der Rekonstruktion des Verbrechens in einem schriftlichen Verfahren spielt der geständige Verbrecher die Rolle der lebenden Wahrheit.»<sup>80</sup> Deshalb richtete sich im alten Inquisitionsprozess die gesamte Anstrengung des Untersuchungsrichters auf die Erzwingung eines Geständnisses, notfalls mittels Folter oder andern Zwangsmitteln.<sup>81</sup> War ein Geständnis allerdings unter Folter erwirkt worden, so musste vom Verhörrichter unter Bezug eines

---

<sup>76</sup> Foucault, Überwachen, 49.

<sup>77</sup> Reglement für die Justizbehörden des Kantons Uri, 1886 (= Justizreglement, abgek. JR II), Art. 30.

<sup>78</sup> Zur Geschichte der Systematisierung und Formalisierung der Beweismittel seit dem Spätmittelalter, vgl. Foucault, Überwachen, 49ff.

<sup>79</sup> In der zweiten Jahrhunderthälfte wurde diese harte Beweislehre etwas aufgeweicht und Indizien in den Katalog der Beweise aufgenommen: «In Fällen, wo die Schuld durch Bekenntnis oder Indizien nicht erwiesen ist, hat Freisprechung zu erfolgen» (Anhang JR, Art. 19). Zur Analyse eines Mordfalles, in welchem auf der Basis von Indizien geurteilt wurde, vgl. den Beitrag von Alexandra Binnenkade in diesem Band.

<sup>80</sup> Foucault, Überwachen, 52.

<sup>81</sup> Vgl. hierzu Foucault, Überwachen, 53 sowie Bruns, Inquisitionsprozess.

Ratsmitgliedes und des Grossweibels ein sogenanntes Wiederholungsverhör durchgeführt werden, in welchem der/die Angeklagte das Geständnis ein zweites Mal, jetzt aus freien Stücken, ablegte.<sup>82</sup>

## 5. 2. Von Zeuginnen und Zeugen

Nach dem umstandslosen Geständnis des Angeklagten als stichhaltigstem Beweis galt die Zeugenaussage als nächst stärkerer Beweis. War diese ausserdem unter Eid geleistet<sup>83</sup> und wurde die Aussage von einer zweiten, ebenfalls unbefangenen und eidfähigen Person bestätigt, so galt dies als eindeutiger Beweis, sofern die Aussage auf selbst gemachten Wahrnehmungen beruhte. Dass Aussagen von Amtspersonen keiner weiteren Beweise mehr bedurften, wurde oben bereits erwähnt.

Da ein Richter selten über unzweifelhafte Beweise verfügte, war ein eigentliches *Kategorisierungs- und Buchhaltungssystem der Zeugenbeweise* notwendig. Insbesondere waren bestimmte Personengruppen grundsätzlich nicht eidfähig. Es waren dies Kinder bis zu 16 Jahren, aber auch Personen, die eine Ehrenstrafe verbüsst hatten oder in ihrem Aktivbürgerrecht eingestellt waren (d. h. im sog. «Schwarzen Buch» eingetragen waren).<sup>84</sup> Probleme boten auch Personen, die «an bedeutender Schwäche des Wahrnehmungs- und Erinnerungsvermögens» litten oder «im Verdachte der Mitschuld oder Begünstigung» standen bzw. wegen verwandtschaftlichen oder anderen Bindungen als befangen gelten mussten.<sup>85</sup> War dies der Fall, musste der Verhörrichter zunächst sorgfältig prüfen, ob jemand vernehmungsfähig war oder nicht, bzw. in welchem Grad.<sup>86</sup> Personen der oben genannten Gruppen konnten gar nicht oder nur «pro informatione», jedenfalls aber nicht eidlich, einvernommen werden. Je nach sozial-politischem Rang, Leumund und Grad der Zurechnungsfähigkeit bzw. der Ehrbarkeit eines Zeugen oder einer Zeugin besass eine Aussage also sehr unterschiedliches Gewicht innerhalb der Gesamtheit der Beweismittel. Wen man als Zeugin oder Zeugen nannte bzw. nennen konnte, qualifizierte indirekt auch

---

<sup>82</sup> Reglement für das Verhöramt (abgek. Regl. VA), § 8.

<sup>83</sup> Der Eid für ZeugInnen und Rechtsgegner ist im Landbuch festgehalten: «Ich schwöre in allen meinen Aussagen der Wahrheit treu zu bleiben, Niemanden zu lieb und Niemanden zu Leid, nach bestem Wissen und Gewissen allein die Wahrheit zu reden, so wahr mir Gott helfe und die lieben Heiligen» (LB I, 92).

<sup>84</sup> Anhang JR, Art. 37.

<sup>85</sup> Anhang JR, Art. 37.

<sup>86</sup> Meistens wurden zu diesem Zweck Erkundigungen beim Ortspfarrer oder Dorfvorsteher eingezogen. Ein häufiges Kriterium war, ob jemand zur Kommunion zugelassen worden war oder nicht.

einen selber, denn es warf dies ein Licht auf die Kreise, in welchen man sich bewegte oder anders formuliert: auf das soziale Kapital, das man im Konfliktfall mobilisieren konnte.

Neben diesen sozial-moralischen Eigenschaften, die einer Person quasi unmittelbar anhafteten, spielte der *Modus der Sinneswahrnehmung* und der Grad der Unmittelbarkeit, auf dem eine Zeugenaussage beruhte, eine Rolle für den Wert einer Mitteilung. Den höchsten Stellenwert besassen Wahrnehmungen, die ein Zeuge/eine Zeugin mit eigenen Augen (und Ohren) gemacht hatte. Ausschliesslich mit dem Ohr Vernommenes oder gar Wissen, das nur vom Hörensagen stammte, konnte dagegen nie dieselbe unzweifelhafte Gültigkeit haben wie das «selbst Gesehene». Hierzu ist der Fall des alt Dorfrichters und gegenwärtigen Knechts Kaspar Joseph Baumann von Meien aufschlussreich. Dieser hatte sich am 8. Januar 1883 mit seiner Haushälterin Frau Enderli zuhause eingesperrt, nachdem seine Ehefrau für Besorgungen nach Wassen gegangen war. Nun wurde er beklagt, mit der Enderli einen Tag lang Schnaps getrunken und diese mehrmals wahrscheinlich gewaltsam sexuell missbraucht zu haben, denn man habe die Frau um Hilfe schreien hören. Baumanns Nachbar und andere Dorfbewohnerinnen und -bewohner hatten das Geschehen durch die dünne Trennwand des Doppelhauses verfolgt und zum Teil wörtlich mitgehört. Baumanns Fürsprech, der vom Staatsanwalt offenbar lediglich in Erfahrung bringen konnte, dass die Klage von Wassen (und nicht von jemandem aus Meien selber) eingereicht worden war, versuchte – in diesem Fall vergeblich – den Prozess mit dem Argument zu blockieren, die klagende Person könne «jene unsittliche Handlung unmöglich selbst gesehen oder wahrgenommen» haben.<sup>87</sup>

Zeugenaussagen waren also von sehr unterschiedlicher Qualität, je nachdem, von wem sie stammten und ob sie unter Eid abgelegt worden waren oder nicht. Zu diesem qualitativen kam ein quantitatives Moment hinzu: mehr Zeuginnen und Zeugen mussten auch mehr Wahrheit bedeuten. All dies war nicht bloss für den Verhörrichter von Bedeutung, der die Zeugenaussagen zu bewerten hatte, sondern es floss auch in die Überlegungen der Parteien ein, wen sie vor Gericht aussagen lassen wollten. Dass mit der Nennung von Zeuginnen und Zeugen prozessstrategische Überlegungen verbunden waren, zeigt folgendes Beispiel: In seinem Bericht moniert der Verhörrichter, der Flüeler Niklaus Aschwanden habe «in offenbar tendenziöser Weise» für seine Klage übermässig viele Zeugen angegeben, um «möglichst grosse Kosten zu verursachen».<sup>88</sup> Er hatte im Herbst 1885 gegen Landjäger Zurfluh geklagt, weil dieser ihn und einen Gast, mit dem er in Streit geraten war, handgreiflich aus dem Wirtshaus befördert,

---

<sup>87</sup> StAUR: G-300-11/2, Bd. 5, 130.

<sup>88</sup> StAUR: G-300-11/2, Bd. 32, 722.

ihn anschliessend auf der Gasse im Kot herumgeworfen und ihm einen Tritt «in die weichen Theile versetzt» habe. Möglicherweise sollte die grosse Zahl der ZeugInnen das Gewicht, das die Aussage des Landjägers als einer Amtsperson hatte, irgendwie kompensieren. Vielleicht spielte auch Wut auf die Obrigkeit, zu der sowohl der Landjäger wie auch das Gericht zählten, eine Rolle. Denn die Bemerkung des Verhörrichters, wie auch sein Entscheid, elf(!) der angegebenen Zeugen nicht zu verhören, lassen vermuten, dass zumindest der Richter in diesem Grossaufgebot den Versuch witterte, die Behörde zu schikanieren.

Als Zeuge/Zeugin vor Gericht aufzutreten, konnte für Personen aus entlegenen Tälern einen Aufwand bis zu einem Arbeitstag oder mehr bedeuten. Deshalb wurden als Entschädigung für die Rechtshilfe ein Zeugenlohn von Fr. 2.–, ein Marschgeld, das sich nach der Länge der Wegstrecke bemass und genau festgesetzt war, sowie eine allfällige Übernachtungsentschädigung von Fr. 2.– ausbezahlt.<sup>89</sup> In Zivilprozessen mussten diese Zeugenunkosten von den Parteien übernommen werden, in Strafprozessen wurden sie vom Staat vorgeslossen und schliesslich wie die übrigen Gerichtskosten dem oder den Verurteilten überantwortet. Ins Kalkül der Prozessanhebung musste also nicht nur einfließen, wie «gut» eine Zeugin/ein Zeuge war, sondern auch, wie teuer dies einen zu stehen kommen konnte.

War man einmal in den Zeugenstand gerufen, so konnte man sich dieser Aufgabe ungestraft nicht entziehen, denn «kundschaften» war eine allgemeine Pflicht.<sup>90</sup> Deshalb mussten Zeuginnen und Zeugen durch einen Weibel persönlich und mittels einer schriftlichen Weisung des Staatsanwaltes vors Verhöramt zitiert werden. In der Praxis kam es regelmässig vor, dass Personen nicht auffindbar waren oder mehrmals aufgeboten werden mussten, bis sie erschienen. Inwiefern sich Personen einer Einvernahme durch Verlassen des Kantons einfach entzogen, weil sie mit einer Aussage vor Gericht eventuell in Loyalitätskonflikte gerieten, und inwieweit z.T. auch die lange Dauer einzelner Verfahren sowie die hohe Mobilität insbesondere unter Knechten, Mägden, Handwerkern und Bahnarbeitern der Grund waren, dass InformantInnen nicht mehr aufzufinden waren, müsste im Einzelfall geprüft werden.<sup>91</sup>

---

<sup>89</sup> Ein Zeuge, der von Erstfeld nach Altdorf kommen musste, erhielt beispielsweise 50 Rappen, eine Zeugin, die von Andermatt oder Realp kam, Fr. 4.50 bzw. Fr. 6.– (Sporteltarif für das Justizwesen, Art. 10, in: Anhang JR).

<sup>90</sup> Wer ein Zeugnis verweigerte, wurde zunächst ermahnt, dann konnte die Polizeidirektion eine Gefangenschaft bis zu zwei Tagen anordnen, schliesslich konnte ihm/ihr eine tägliche Busse abverlangt werden, bis er/sie das Zeugnis abgelegt hatte (Anhang JR, Art. 38).

<sup>91</sup> Der wegen Schlägerei angezeigte Karl Gamma war während des Verfahrens zur Alp gegangen. Der Prozess musste bis zu seiner Rückkehr aufgeschoben werden (G-300-11/1, Bd. 8, 203). Gemäss Urner Justizreglement konnten bestimmte Personen nicht zum Zeugnis gezwungen werden resp. mussten in den Ausstand treten: Dazu gehörten Personen, die zur beklagten Per-

Zeugnis abzulegen war keine belanglose Gefälligkeit, die man in jedem Fall einem Bekannten so leicht gewährte, denn im Prinzip implizierte eine «Kundschaft», dass man die eigene Aussage eidlich zu bekräftigen hatte.<sup>92</sup> Sabean bezeichnet den Eid als eine Form der «indirekten 'sanften' Gewalt»<sup>93</sup>, da er die ewige Seligkeit des/der Schwörenden gefährden konnte. Leistete jemand einen Eid, so rief er oder sie Gott als Zeugen und Garanten für die Wahrheit der eigenen Aussage an und setzte dabei sein/ihr physisches und spirituelles Leben als Pfand ein.<sup>94</sup> Den Landleuten wurde jährlich mindestens einmal die «Bedeutung des falschen Eides» in der Kirche verlesen.<sup>95</sup> Auch unmittelbar vor dem Verhör wurde dem Zeugen/der Zeugin durch den Gerichtssekretär die Bedeutung des Eides erklärt. Dabei wird vor allem auch auf die Konsequenzen eines *Meineides* hingewiesen: Wer einen falschen Eid schwöre, bitte Gott indirekt, ihm im Leben fortan nicht mehr zu Hilfe zu kommen, ebenso bitte er, «dass die unendliche Barmherzigkeit und die Verdienste unseres Erlösers Jesu Christi, Seines bittern Leidens und Sterbens [ihm] armen Sünder ganz entzogen werden, dass [er] also im strengen Gerichte verdammt und auf ewig ausgeschlossen werde von der seligen Anschauung Gottes und der Gemeinschaft seiner lieben Heiligen». Ein falscher Eid bedeute einen «Fluch» des eigenen Leibes und der Seele, eine «Verläugnung» des allmächtigen Schöpfers und aller Heiligen. Der Eid war also eine «bedingte Selbstverfluchung des Schwörenden für den Fall, dass er unter Eid lügen und damit falsch schwören oder seinen Eid brechen würde»<sup>96</sup>. Eidbruch oder Meineid hatte auch im weltlichen Leben gravierende Konsequenzen: Strafrechtlich galt Meineid als Malefizverbrechen und

---

son in näherem Verwandtschaftsverhältnis standen, ausserdem Verlobte und Ehegatten sowie unter Amts- und Berufsgeheimnis stehende Leute wie Geistliche, Ärzte, Anwälte (s. hierzu Anhang JR, Art. 35).

<sup>92</sup> Bis zur Jahrhundertmitte sollten ZeugInnen grundsätzlich nur unter Eid einvernommen werden (vgl. aLB I, S. 46). In der Praxis wurde von dieser Vorschrift häufig abgewichen, z. B. weil die zu verhörenden Personen nicht eidfähig waren und andere Gewährsleute nicht verfügbar waren. In der Gestaltung eines Verhörs als blosses Informationsverhör statt als Verhör unter Eid eröffnete sich den Landschreibern jedoch ganz grundsätzlich ein Spielraum, den sie insbesondere bei leichteren Delikten trotz Mahnungen seitens der Vorgesetzten ausnutzten. Wurde nur informationsweise verhört, so bedeutete dies möglicherweise auch, dass ein Fall als relativ harmlos eingeschätzt wurde. Verhöre unter Eidesleistung wurden offenbar als eher schwerer, tendenziell repressiver Eingriff eingestuft.

<sup>93</sup> David W. Sabean: Das zweischneidige Schwert. Herrschaft und Widerspruch im Württemberg der frühen Neuzeit. Frankfurt/M. 1990, 34.

<sup>94</sup> Vgl. zu dieser Definition des Eides: Paolo Prodi: Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte. Zur Einführung, in: Ders. (Hg.): Glaube und Eid. München 1993, VIIIIf.

<sup>95</sup> Bedeutung des falschen Eides nach Auslegung gelehrter und heiliger Kirchenväter, abgedruckt in: LB I, 94.

<sup>96</sup> André Holenstein: Seelenheil und Untertanenpflicht. Zur gesellschaftlichen Funktion und theoretischen Begründung des Eides in der ständischen Gesellschaft, in: Peter Bickle (Hg.): Der Fluch und der Eid. Berlin 1993, 12.

hatte unter anderem den Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte, d. h. einen Eintrag ins Schwarze Buch zur Folge. Der drohende Verlust des guten Leumunds vor der Öffentlichkeit der Nachbarschaft und des Dorfes kann als durchaus wirksame Sanktion angesehen werden, zumal ein solcher in der genossenschaftlich verfassten Gemeinschaft auch ökonomische Konsequenzen mit sich brachte. Ehre und Eid waren aufeinander bezogene Begriffe: nur ehrbare Personen waren eidfähig, der Ehre «Entsetzte» oder Leute mit üblem Leumund konnten nicht eidlich vernommen werden, wer falsch schwor, wurde umgekehrt mit Ehrverlust bestraft.<sup>97</sup>

Der Stellenwert des Eides im gerichtlichen Beweisverfahren beruhte auf der für die vormoderne Christenheit zentralen Überzeugung, dass der religiöse Glaube in bestimmten Situationen die Entscheidung konkreter sozialer und rechtlich-politischer Probleme zuverlässiger sicherte als rein weltliche Verfahren.<sup>98</sup> Der zentrale Wirkungsmechanismus des Eides lag darin, dass er einen Spannungsbogen errichtete zwischen einem Eidgeber, einem Eidnehmer und Gott. In dieser Einbindung Gottes in den gesellschaftlich-politischen Interessenausgleich und Herrschaftszusammenhang liegt die im Eid beschlossene strukturelle Gewalt.<sup>99</sup> Die individuelle Angst vor dem durch einen falschen Eid beleidigten Gott stellte das Mittel zur Erwirkung gehorsamen Verhaltens dar. Der vor Gericht Schwörende befand sich in einer Grenzsituation, in welcher es zwischen einem allfälligen unmittelbaren weltlichen Nutzen und der durch Wahrhaftigkeit verdienten Heilsaussicht im Jenseits abzuwägen galt. So ist es durchaus präzise, wenn die in

---

<sup>97</sup> Ausführlich zum Zusammenhang von Eid und Ehre, vgl. Holenstein, Seelenheil, 29, der den Eid gar als «innersten Kern der bürgerlichen Ehre» in der frühmodernen Gesellschaft bezeichnet. Für Uri wird dies besonders deutlich im Eid, den die «ehrlichen Bürger» jährlich anlässlich der Landsgemeinde schwören mussten (vgl. Karl Franz Lusser: Der Kanton Uri. St. Gallen, Bern 1834, 71f).

<sup>98</sup> Vgl. Holenstein, Seelenheil, 12. Dieses Sich-Verlassen auf den religiösen Glauben eines andern als Garant von Wahrheit wurde später von Kant und andern Aufklärungsphilosophen heftig kritisiert. Trotz dieser Kritik erfuhr der Eid gerade in stark konfessionell gebundenen Staatswesen im 19. Jh. eine Verfestigung. In Uri ist dies ablesbar an einem 1869 vom Landrat erstmals verabschiedeten eigenen Reglement zur Beeidigung (Reglement über die Form der Beeidigungen, in: LB I, 95f). Bereits sieben Jahre später musste ein weiteres Reglement für das Handgelübde verabschiedet werden, da nach Art. 49 der revidierten Bundesverfassung niemand mehr zu einer Eidesleistung gezwungen werden konnte (Landrats-Beschluss betr. d. Handgelübde vom 14. 1. 1876, in: LB I, 97).

<sup>99</sup> Holenstein veranschlagt die verhaltensdisponierende Wirkung des Eides in der Rechts- und Herrschaftspraxis der altständischen Gesellschaft sehr hoch. Der Eid habe die Fähigkeit, sichtbar zu machen, was sonst verborgen und dem strafenden Zugriff weltlicher und geistlicher Gerichte vorenthalten bliebe. Insofern stelle der Eid eine Kontrollinstanz dar, wo beispielsweise polizeiliche Kontrollmittel fehlten (vgl. v. a. Holenstein, Seelenheil, 27). Grundsätzlich gilt dies nicht nur für die vor den Schranken des Gerichts stehenden Untertanen, sondern auch für die Richter und andern Beamten, die sich durch den Amtseid dem Staat verbunden und dem Urteil Gottes unterstellt hatten.

einem grossen Unzuchtprozess sowohl als Zeugin wie als Angeklagte vernommene Witwe Katharina Huber «nach Erinnerung zur Wahrheit» antwortete: «Ich will jetzt alles sagen, was ich *auf dem Gewissen habe*», um nach Preisgabe weiterer Informationen festzustellen: «Jetzt ist mir leicht, jetzt habe ich *alles gebeichtet*».<sup>100</sup> Die als seelische Zwangslage erlebte Verhörsituation wird hier in Analogie gebracht zu der andern zentralen – nur allzu vertrauten – Situation der Gewissensprüfung in der *Beichte*. Beide Male wird mit dem Druckmittel des Gewissens im Rahmen einer Situation extrem ungleicher Machtverteilung ein Geständnis erwirkt.<sup>101</sup>

Die oben skizzierten Sinnzusammenhänge, die sich mit dem Eid verbanden, drücken sich bildhaft in der *zeremoniellen Gestaltung* der Eidesleistung aus.<sup>102</sup> Die «Ableistung des Eides» musste stehend stattfinden, und zwar vor einem von zwei brennenden Kerzen umgebenen Kruzifix. Dabei hatte der zu Beeidigende die Eidesformel dem Gerichtspräsidenten «klar und deutlich nachzusprechen». Währenddessen mussten alle Anwesenden sich schweigend erheben, ein «mit dem Amtsmantel bekleideter Gerichtsweibel» verlieh der Szenerie den Rahmen einer offiziellen Handlung.<sup>103</sup> Dass im Reglement so sehr betont wurde, es sei «auf eine entsprechende Feierlichkeit des Aktes jeweilen Bedacht zu nehmen», verweist auf den hohen Stellenwert des Eides in zweierlei Hinsicht. *Verfahrenstechnisch* war der Eid im Zeitalter vor der kriminologischen Hightech eines der bedeutendsten Beweismittel. Ein Beweismittel allerdings, dem eine fundamentale Unsicherheit anhaftete, spielte sich doch der Widerstreit zwischen Wahrheit und Unwahrheit genuin im Gewissen des Individuums ab und war also nie zweifelsfrei überprüfbar. Die *soziale Dimension* des Vorganges war nicht minder bedeutsam, lag im Ritual der Eidesleistung doch eine subtile Inszenierung von staatlicher Herrschaft: Unter Berufung auf den Segen Gottes wurde die Unterwerfung des Individuums unter die Autorität des Gerichts zelebriert.

---

<sup>100</sup> StAUR: G-300-11/2, Bd. 21, 453.

<sup>101</sup> Gerade das zitierte Beispiel ist allerdings auch ein schöner Beleg dafür, wie AkteurInnen mit den strukturellen Regeln der Gerichtssituation strategisch umzugehen versuchten. Im Verlauf des Prozesses musste Katharina Huber noch einiges mehr gestehen, als sie es bis zu diesem Zeitpunkt getan hatte. Vor diesem Hintergrund erscheint die obige Bemerkung auch als Versuch, weiterem Insistieren des Richters entgegenzuwirken.

<sup>102</sup> In der Präambel des bereits zitierten Reglements wird festgehalten, dieses sei «von der Absicht geleitet, die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides im Allgemeinen auch äusserlich in entsprechender Weise hervortreten zu lassen, und speziell den zum Zeugnisse aufgerufenen Personen geziemend in Erinnerung zu bringen» (in: LB I, 95f).

<sup>103</sup> Obwohl das beschriebene Zeremoniell im Allgemeinen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand, gehörte das Wissen um Inhalt und Bedeutung des Eides zur sozialen Kompetenz der meisten Erwachsenen. Trotzdem bestritt der von Clara Baumann der Vaterschaft beklagte Bernhard Baumann den Verdacht und bemerkte ahnungsvoll: «man soll mir die Kerzen nur anzünden», womit er in metonymisch-verkürzender Redeweise auf das Eidesritual hinwies, das zu bestehen er sich zutraute.

### 5. 3. «Wahrheitstexte»: juristische Textproduktion

Gerichtsverfahren sind Orte der gesellschaftlichen Konstruktion sozialer Wirklichkeit<sup>104</sup> und Teil einer «übergreifenden Gewaltstruktur»<sup>105</sup>. Die im Verlauf eines Gerichtsverfahrens produzierten Texte sind «Wahrheitstexte»<sup>106</sup>, die bestimmte Textkriterien aufweisen müssen, um den institutionellen Anforderungen zu genügen. Damit unterstelle ich, dass ein juristischer Tatbestand nicht nur eine inhaltliche Seite aufweist, indem er das folgerichtige Ergebnis einer Beweismittelerhebung darstellt, sondern dass die Wahrheit der zur Diskussion gestellten «Tatsachen» das Produkt von textuellen Techniken der Plausibilitätsproduktion ist. Texte von (juristischen) Institutionen werden zunehmend als eigenständige literarische Gattung verstanden und auf ihre formalen Merkmale hin untersucht.<sup>107</sup> Dabei geht es darum, die spezifischen Formen der Stilisierung herauszuarbeiten, denen Sachverhalte unterliegen, um als solche anerkannt zu werden. Einerseits geschieht dies, wie wir gesehen haben, durch das Verfahrensrecht. Für das Urner Strafverfahren ist in dieser Hinsicht insbesondere die sehr unterschiedliche Repräsentation der einzelnen Versionen eines Geschehens im Untersuchungsverfahren charakteristisch, aber auch die *Schriftlichkeit* des Strafprozesses, die – wie wir noch sehen werden – spezifische Dokumentationsformen hervorbringt.<sup>108</sup> Während das Verfahrensrecht den *Schilderungstyp* von Fakten bestimmt, klärt das materielle Strafrecht den *Umfang*, in welchem diese für das Gericht interessant und relevant sind.<sup>109</sup> Diese Faktenmenge (oder besser: die Menge der Erzähleinheiten) durchläuft während des Strafprozesses eine eigentümliche Wellenbewegung von der Klageformulierung über die Verhöre, den Untersuchungsbericht bis hin zum Urteil.

---

<sup>104</sup> Löschper, Richterliches Urteilen.

<sup>105</sup> Sabean, Schwert, 34, Anm. 63.

<sup>106</sup> Ulrike Gleixner: Geschlechterdifferenzen und die Faktizität des Fiktionalen. Zur Dekonstruktion frühneuzeitlicher Verhörprotokolle, in: WerkstattGeschichte 11 (1995), 65–70.

<sup>107</sup> Vgl. hierzu v. a. den Sammelband von: Jörg Schönert (Hg.): Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920. Tübingen 1991 sowie neuerdings Löschper, Richterliches Urteilen.

<sup>108</sup> Ein historisches Erkenntnisinteresse wird sich besonders mit diesem Aspekt auseinanderzusetzen haben, da wir ja die Aussagen von Gewährsleuten immer nur als dokumentierte verfügbar haben, ein unmittelbarer Zugang zur «Redeweise» von AkteurInnen vor Gericht also nicht gegeben ist. Vgl. hierzu v. a. die Arbeiten von Ludger Hoffmann: Kommunikation vor Gericht. Tübingen 1983; Ders.: Zur Pragmatik von Erzählformen vor Gericht; in: Ehlich Konrad (Hg.): Erzählen im Alltag. Ffm. 1980, 28–63; Ders.: Vom Ereignis zum Fall. Sprachliche Muster zur Darstellung und Überprüfung von Sachverhalten vor Gericht, in: Schönert, Erzählte Kriminalität, 87–113.

<sup>109</sup> Wolfgang Nauke: Die Stilisierung von Sachverhaltsschilderungen durch materielles Strafrecht und Strafprozessrecht, in: Schönert, Erzählte Kriminalität, 59–72.

Von der Klage, die die Gebrüder Müessli am 4. Juli 1884 gegen Ferdinand Scheiber eingereicht hatten (nachdem dieser einen Monat vorher seinerseits schon gegen die Brüder geklagt hatte), wurde lediglich festgehalten, «dass er [Scheiber, ct] den 21. Mai abhin, anlässlich eines Streites mit Bierbrauer Müessli, denselben 2 Mal mit Steinen beworfen, das eine Mal an die Hüfte & das andere Mal an den Hinterkopf getroffen & ihn beim Handgemenge in den Daumen der rechten Hand gebissen habe». Über Anlass und Umfeld des «Streites» ist aus diesem Text nichts zu erfahren. Der Prozess wird zunächst darin bestehen, Erzählungen zu produzieren, die dieses Geschehen in einen Sinnzusammenhang stellen, so dass Einzelhandlungen mit Bedeutungen versehen werden, die für die rechtliche Beurteilung entscheidend sind. Mit jedem Verschriftlichungsschritt, angefangen beim Verhörprotokoll, bis zum Bericht des Untersuchungsrichters und schliesslich zum Gerichtsurteil, wird jedoch wieder eine Verminderung der Tatsachenmenge und eine Komplexitätsreduktion im Hinblick auf die als strafrechtsrelevant erachteten Handlungselemente stattfinden: Aus der Unendlichkeit der Einzelheiten wird im Verlauf des Strafprozesses ein *Delikt*: «Unsittlichkeit», «Mord», «Diebstahl unter erschwerenden Umständen» usw. Im Urteilstext wird wieder die vom Handlungszusammenhang abstrahierende Formulierung aus der Klageschrift erscheinen, wobei Punkt für Punkt festgestellt wird, welcher Klagepunkt als erwiesen und welcher als nicht bewiesen anzusehen sei. Die Auslegungsprozesse, die der juristischen Beurteilung zugrunde lagen und die mit Bewertungen aus dem Bereich nicht-juristischer Verständigung befrachtet sind,<sup>110</sup> sind hier erneut weitgehend unsichtbar gemacht.<sup>111</sup>

Ereignisse sind in Gerichtsakten also nie unvermittelt repräsentiert, sondern nach einer je spezifischen Logik organisiert. Dies bringt besondere Textsorten hervor, d.h. Repräsentationsformen eines Geschehens, in denen ein Vorfall sich aktenmäßig dokumentiert.

#### *Das Verhörprotokoll*

Die Verhöre mit Zeuginnen und Zeugen, sowie bei schweren Delikten mit den Geschädigten und den Beschuldigten, stellen von ihrem Umfang her die bedeutendste Textgruppe in den Dossiers des Verhöramtes dar.

Obwohl die Urner Verfahrenspraxis – vermutlich auch in Ermangelung präziser Reglemente – nicht immer einheitlich dokumentiert ist, lässt sich dennoch ein gewisses Grundmuster eines Verhörprotokolls herausarbeiten.

---

<sup>110</sup> Vgl. zur Konstitution gesellschaftlicher Wirklichkeit in juristischen Texten durch unterschiedliche narrative Formen, Schönert, Einführung, 12.

<sup>111</sup> Eine gewisse Ausnahme von dieser Regel stellen z. B. Erwägungen zu «mildernden Umständen» dar.

Die Verhörprotokolle sind nach der Art eines *Formulares* gestaltet.<sup>112</sup> Dies setzt eine vorgegebene Form voraus, in welche jeweils die erhobenen Informationen eingetragen werden konnten. Die Standardisierung der Form ermöglichte dem Verhörrichter, der die Untersuchung führte, und dem Gericht, das aufgrund der Akten urteilte, eine rasche Orientierung im Dossier.

Jedes Verhörprotokoll verfügt über eine Art Kopfzeile, in welcher Ort, Datum und Tageszeit des Verhörs festgehalten sind. Anschliessend folgt die – je nach ästhetischer Vorliebe des jeweiligen Schreibers unterschiedlich aufwendig gestaltete – Überschrift des Aktenstücks. Darin wird das Folgende als ein «Verhör» angezeigt und dieses spezifiziert durch den meist mit Lineal unterstrichenen Namen der verhörten Person sowie daran anschliessend deren Personalien: Heimat- bzw. Wohnort, Namen der Eltern bzw. des Vaters, Alter, Zivilstand, Anzahl Kinder, Beruf, bei Verhören mit Angeklagten auch allfällige Vorstrafen sowie das Datum der Inhaftierung.<sup>113</sup> Bei Verhören mit ZeugInnen beschränken sich diese Personalangaben häufig auf Name, Herkunft, Beruf. In dieser Darstellungsweise bleibt unsichtbar, dass die meisten Angaben zur Person das Ergebnis einer Befragung waren, bzw. es bleibt unklar, welche Informationen dem Gericht allenfalls schon bekannt waren und woher sie stammten.<sup>114</sup>

Nach den Personaldaten folgt bei Zeugenverhören in der Regel ein Vermerk bezüglich des Status und des Wahrheitsanspruchs der folgenden Aussagen, meist formelhaft und in Abkürzungen wiedergegeben, etwa: «Nach vernein. beantworteter Vorfrage und b. Handg.» [beim Handgelübbe, ct] (bzw. «b. Eiden»). Damit wird festgehalten, dass vor der Einvernahme geklärt wurde, ob die Zeugin/der Zeuge zu einer der Parteien in einem Befangenheitsverhältnis stehe bzw. selber in den Fall verwickelt sei. Bei Verhören mit Angeklagten, insbesondere in Paternitätsfällen, geht dem Verhör oft das Kürzel «N. E. z. W.» («nach Ermahnung zur Wahrheit»), «nach ernsthafter Erm. z. Wht.» o. Ä. voran. Zum Teil wird auch explizit erwähnt, wenn eine Person nicht beeidigt wurde, ein Verhör also lediglich «berichtsweise»/«pro informatione» durchgeführt worden war. Liegt kein expliziter Vermerk vor, so kann davon ausgegangen werden, dass einer Person weder

---

<sup>112</sup> Eine ähnliche Beobachtung macht auch Gleixner bezüglich der von ihr untersuchten Gerichtsakten über Unzuchtsfälle: Gleixner, Faktizität des Fiktionalen, 67, sowie allg. dies.: «Das Mensch» und «der Kerl». Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1760). Frankfurt/M. 1994, 19ff.

<sup>113</sup> Bei grösseren Prozessen sind die Verhöre nummeriert, so dass im Schlussbericht jeweils nur noch auf die Nummer des zitierten Verhörs verwiesen werden kann.

<sup>114</sup> Bei Verhören mit Angeklagten in Kriminalprozessen wurde von diesem verkürzenden Muster abgewichen: die Fragen «zur Person» sind meistens explizit als solche ausgewiesen, die Antworten «wörtlich» wiedergegeben. Sie werden den Fragen «zur Sache» vorangestellt und erscheinen als Teil des Gesamtverhörs.

Verhör mit der Angeklagten  
(«Inquisitin», abgek. «Inq.in»)  
Josepha Jauch, wo die Personalangaben eingangs explizit abgefragt werden («ad personalia»). Unzchtsverfahren gegen J. Jauch & Cons., 1860.  
StAUR: G-300-11/2, Bd. 21,  
453.

Acten, Montag 6. August 1860, Bayreuth

*Jauch*  
mit Josephine Jauch v. Steinlein, Bay.

Ad personalia:

Wohnstand p. einer Napa Mutter, 10 Jahre alt, längs, zügelz. aufgezogen bei Joh. Haderer in der Markt in Oberdorf, ferner drei Male wegen Unzucht bei befreit, seit sepon Abend bis auf Sonntags. Einiges in Freizeit zugez. bei Mutter Anna in Bayreuth.

*Wo musst wohnen, wann wirst du mir  
entzogen sein?*

Ja, nachfürstlich wegen dem Drüpf. Ich - Alles f'grogen, gefriert an, braucht mir sepon Abend, aber nur f' Abends, steckte g'ne Kappu. Wir waren einige Zeit bei jemand in der Hütte; auf die Tiere von Götzen, Bayreuth, und so, und anschließend. Dann ein Kindbett von der Tochter, als Person p. dem Götzen aufzusieden und jemanden entzogen bezog. F'grogenen Abend in der schwarzen Hütte oder schwarzen Einsturz f'g'ng das Oberlager, es holt aufgezogen ist gestoßen, daß es dies das Tropf und dem Götzen aufzogen waren. Wir haben mich im Kindbett abgestorben. Berechnet mit, umwands zeitlich, als wir bei jemand in der Hütte waren, & da Tropf war ja immer umwands.

*Was den Tropf führt aber nicht  
eigenen Zeit abgestorben in der Hütte?*

Wohl; aber ab sepon und f'g'ng der Tropf da von bisgleich auf Leipzig bei uns

Vor der Justizreform mit der Einführung des Verhöramtes war die beschriebene Formularform erst rudimentär vorhanden. Die Aussagen wurden in indirekter Rede protokolliert, die Fragen nicht wie-  
dergegeben.

Contra de la Guignard 1822.

Paul. Dab. Guignard don. Leinenkun deponiert willig:—  
Es fahre nicht fort, da Fried nicht mehr bestand, wenn man  
im Hafendorf etwas zu verbergen, & sehr leichtes nimmt  
Dumont auf, & fahrt ihn gegen Prof. Wiss von Toren  
Marinen gegen und ihm ebenfalls zurückkommen,  
ob es ein offenes oder geschlossenes, bewaffnete  
Moyen offensichtlich. Wiss von Toren sagt ihm  
dieselbe gewissheit, & das von ihm Marinen geschildert,  
sobald er bald davon auf dem Lande, & sagt ihm Toren  
jetzt ihm Dep. fandt ihn auf dem Lande gegen Gallus  
Günningebömm, als sie für den Gallus fandt  
gewesen, sobald sie gegen Gallus fandt  
sagte er, dass er gegen Gallus fandt  
gewissheit gewissheit, & auf dem Lande  
fandt ihn auf dem Lande, auf dem Lande Dep. fandt  
gewissheit, sobald er Dep. offensichtlich nachriffen,  
dass er wollen, dass und Wiss von Toren und  
gewissheit, während einst ein Dep. gegen  
mit Dep. auf dem Lande auf dem Lande Wiss von Toren  
gewissheit gegen Dep. auf dem Lande nachriffen. Dep.  
sobald er auf dem Lande Dep. auf dem Lande auf dem Lande  
gewissheit nachriffen, sie sagten ihm Gewissheit also  
gewissheit auf dem Lande auf dem Lande Wiss von Toren auf  
gewissheit, sie sagten jetzt gewissheit, wie ich bin  
gewissheit, sagt er, ob ich bin auf dem Lande  
gewissheit. Von Dep. auf dem Lande Wiss von Toren sagt er Dep.  
nicht in dem Hafendorf gewissheit, sobald auf dem Lande  
gewissheit, sagt er, ob ich bin auf dem Lande, gewissheit, gewissheit  
gewissheit, sagt er, ob ich bin auf dem Lande, gewissheit, gewissheit  
gewissheit, sagt er, ob ich bin auf dem Lande, gewissheit, gewissheit  
gewissheit, sagt er, ob ich bin auf dem Lande, gewissheit, gewissheit

ein Handgelübde noch ein Eid abgenommen wurde. Oft wurde auch erst das Wiederholungsverhör unter Eid durchgeführt.

Der Kopfbereich des Dossiers hält also in äusserst verkürzter Form die für ein gültiges Verhör konstitutiven *Amtshandlungen* fest. Dies gilt insbesondere für die Umstände der Beeidigung oder den Wortlaut einer richterlichen Ermahnung. Diese bürokratisch-knappe Darstellungsweise gewährt kaum Einblick in das tatsächliche Prozedere bei einem Verhör.<sup>115</sup>

Anschliessend an diese Präliminarien folgt das eigentliche Verhörprotokoll: die Wiedergabe der Befragung zur Sache, in der Regel in Frage-Antwort-Form, wobei jeweils auf der linken Blatthälfte die durchnummerierten Fragen stehen und rechts die Antworten notiert sind. Das Darstellungsmuster des Formulars bestätigt sich auch hier. In der Regel scheinen Verhörichter und Aktuar die Verhöre, zumindest was die Einstiegsfragen anbelangt, vorbereitet zu haben.<sup>116</sup> Vor allem wenn mehrere ZeugInnen zur selben Sache verhört wurden, wurden ihnen zunächst die identischen Fragen gestellt. Nachdem geklärt war, ob jemand bei dem in Frage stehenden Vorfall anwesend gewesen war und ob ihm/ihr die beteiligten Personen bekannt waren, wurden Punkt für Punkt die einzelnen Elemente der Klageschrift abgefragt. Meistens hielt man sich dabei wörtlich an die entsprechende Formulierung in der Klage: «Sie sollen wissen und bezeugen können, dass Müessli Joseph, Bierbrauer, Altdorf, den 21. Mai Vormittag im Höfli (...) den Ferdinand Scheiber in Hier angegriffen & zu Boden geworfen habe?» Und in der zweiten Frage: «(...) dass Müessli Joseph nach kurzer Unterbrechung mit Ferd. Scheiber wieder handgemein geworden, ihn abermals zu Boden gemacht & mit der Faust auf den Kopf blutig geschlagen habe?» usw. Mit seinen Fragen, die sich am vorgegebenen juristischen Tatbestand orientierten, steckte der Richter den Bereich ab, innerhalb dessen überhaupt Aussagen möglich waren. Insofern war er immer auch Koautor dessen, was als Antwort schliesslich protokolliert wurde. Indem sich die Fragen an der Anklage orientierten, wurde von vornherein festgelegt, welcher Wirklichkeitsausschnitt Gegenstand der Darstellung sein sollte.<sup>117</sup> Diese Strukturierung der Aussagemöglichkeiten vor dem Horizont der Rechtsnormen ist ein Element, an welchem deutlich wird, inwiefern die Gerichtssituation immer ein Herrschaftsver-

---

<sup>115</sup> Erstaunlicherweise fehlen in den Verhörprotokollen auch Hinweise auf die allfällige Anwendung oder Androhung von Zwangsmitteln zur Erzwingung eines Geständnisses – diese sind (in der ersten Jahrhunderthälfte) in der Regel in den entsprechenden Ratsprotokollen zu finden, wenn dort über das weitere Vorgehen in einem laufenden Untersuchungsverfahren diskutiert wurde.

<sup>116</sup> Ab und zu finden sich in den Akten leergebliebene Frageraster, wo also die Antwortpalte un ausgefüllt blieb, weil ein geplantes Verhör aus ungeklärten Gründen nicht durchgeführt wurde.

<sup>117</sup> Hoffmann nennt diese thematische Vorgabe den «Relevanzpunkt» eines Verfahrens (Hoffmann, Erzählen vor Gericht, 36).

hältnis darstellt. Dennoch entstand bei den meisten Aussagen ein Sinnüberschuss, indem ZeugInnen sich von diesen Vorgaben oft nicht allzusehr beeindrucken liessen, denn ihrer Meinung nach gab es «mehr zu sagen», als durch eine Frage vorgegeben war.

Es entspricht der Logik vor allem des mündlichen Erzählens, dass mit jeder Darstellung immer auch Momente der Selbstdarstellung verbunden sind, die anderen Regeln als den genannten gehorchen. Insbesondere bei schwereren Vorfällen wie dem eben erwähnten, berichteten die Zeuginnen und Zeugen relativ ausführlich, was sie gesehen und gehört hatten; dabei entfernten sie sich meist unmerklich von der unmittelbaren Fragestellung. Wenn bei Bagatelldelikten die wiedergegebenen Antworten dagegen oft äusserst knapp ausfielen, zum Teil nur gerade in einem «Ja» oder «Nein» bestanden, so verweist dies vielleicht auf die unterschiedliche Redebereitschaft der einzelnen ZeugInnen, vielleicht auch darauf, dass sie den Vorfall für unbedeutend hielten. Ganz bestimmt lässt es jedoch Rückschlüsse zu, wie die Komplexität eines Ereignisses durch das *Gericht* eingeschätzt wurde. Entsprechend knapper wurden Aussagen protokolliert und entsprechend restriktiver griff der Verhörrichter wahrscheinlich schon während des Verhörs ein, indem er eine Rede unterbrach und weitere Fragen stellte. Häufig sind diese Eingriffe nicht im Protokoll verzeichnet, bisweilen lassen sie sich aus der Struktur der aufeinanderfolgenden Aussageelemente erahnen. In den Verhören mit Angeklagten, die primär die Erwirkung eines Geständnisses zum Zweck hatten, wurden die Verhörpraktiken einiges genauer festgehalten. Deutlich wird dabei, wie sehr der Richter auch als Zensor und Kommentator von Geschichten auftrat.<sup>118</sup> Der Richter lenkte das Erzählen der Befragten mit fragendem Wissenwollen, er verhinderte Erzählungen, oder er liess den Erzählenden freien Lauf. Die Länge von Aussagen, d. h. der Raum, der einer «Deposition» zugestanden wurde, kann als Indikator für die richterliche Einschätzung der Bedeutsamkeit eines Vorfalls bzw. einer Aussage als Beweismittel dienen.

Trotz administrativer Vorstrukturierung geben Gerichtsakten nicht ausschliesslich die herrschaftliche Sicht und Sprache wieder, sondern sie bewahren bis zu einem gewissen Grad die Vielstimmigkeit der vor Gericht

---

<sup>118</sup> An den Verhören mit Franz Regli, gegen den im Jahr 1853 wegen Vergewaltigung der Rosa Gamma ermittelt wurde, lassen sich verschiedene Techniken der Intervention zeigen. Nachdem Regli längere Zeit eine sehr kohärente Gegenversion zu jener der Klägerin aufrechterhalten konnte, begann der Verhörrichter sukzessiv, ihn mit Widersprüchen und Unstimmigkeiten zu konfrontieren: «Bedenket nochmal die Absurdität Eurer Behauptung! Eine Person unter dem Titel von Hülfeleistung so herumzuwälzen, drücken & misshandeln, dass sie bedeutende Spuren von Misshandlung an sich trägt. Wem muss das nicht als eine Absurdität vorkommen?» (StAUR: G-300-11/2, Bd. 26, 576).

sich begegnenden Instanzen und Personengruppen.<sup>119</sup> Die Normen des Dorfes, was Recht und was Unrecht war, waren nicht unbedingt identisch mit jenen, die das geschriebene Gesetz voraussetzte. Dennoch waren sie aufeinander verwiesen und keine isolierten Subsysteme.<sup>120</sup> Es wäre also zu einfach, lediglich von einer eindimensionalen Herrschaftsausübung auszugehen, vielmehr stellt die Gerichtssituation einen Ort dar, an welchem unterschiedliche Diskurse – unterschiedliche Rechtsvorstellungen – aufeinandertreffen, und wo Wahrheit ausgehandelt werden muss. Die Justiz ist ein «Rollenspiel, das grundlegende Machtverhältnisse als ein <Drama> sprachlicher Handlungen herausstellt»<sup>121</sup> und dessen Rahmenbedingungen den Ausgang zwar stark vorstrukturieren, das aber bezüglich seiner je spezifischen Ereignisse und Inhalte grundsätzlich offen bleibt.<sup>122</sup> Die durch diese Begegnung bedingte *textuelle Vielschichtigkeit* scheint von Deliktgruppe zu Deliktgruppe unterschiedlich gross zu sein. So sind etwa Vaterschaftsfälle oder Fälle leichter Körperverletzung relativ stark standardisierte Dossiers, in denen ein hoher Grad an Routine in der Abwicklung des Verfahrens sichtbar wird. Entsprechend knapper fallen in der Regel die Protokollnotizen aus. Je komplexer beziehungsweise je schwerer ein Fall in den Augen des Gerichtes war, desto eher liess sich der Verhörrichter in den narrativen Sog einer Geschichte hineinziehen und desto eher schien es der Aktuar für nötig zu finden, das Gesagte relativ ausführlich wiederzugeben.<sup>123</sup>

---

<sup>119</sup> In diesem Zusammenhang sei an Natalie Zemon Davis' kritischen Einwand gegenüber «Historikern einer bestimmten Schule» erinnert, dass die Prägekraft der Bürokratie auf die Gestalt von Texten nicht zu verabsolutieren sei, sondern vielmehr davon ausgegangen werden müsse, dass diese je nach Epoche und Kontext unterschiedlich gross war (Natalie Zemon Davis: Der Kopf in der Schlinge. Gnadengesuche und ihre Erzähler. Frankfurt/M. 1991, 35).

<sup>120</sup> Exemplarisch hat Regina Schulte diesen Zusammenhang herausgearbeitet und als eine Grundvoraussetzung einer reflektierten Auseinandersetzung mit Gerichtsakten hervorgehoben: Regina Schulte: Das Dorf im Verhör. Reinbeck 1989, 22f sowie kürzlich: Dies.: Civil Society, State Law and Village Norm: Semantic Conflict in Nineteenth-Century Rural Germany, in: Crime, Histoire & Sociétés/Crime, History & Societies 2; 1 (1997), 75–89. Am augenfälligsten ist diese Divergenz im Bereich der Kriminalisierung ausserehelicher Sexualität. Was die Befragten oft mit «Liebe» zu rechtfertigen suchten, war vor dem Gesetz ein «Vergehen», das mit hohen Busen geahndet wurde.

<sup>121</sup> Schönert, Zur Einführung in den Gegenstandsbereich und zum interdisziplinären Vorgehen, in: Ders. (Hg.): Erzählte Kriminalität. Tübingen 1991, 11. Nicht von ungefähr ist das Gericht ein seit der Frühen Neuzeit äusserst beliebter Handlungsort für dramatische Spiele, insbesondere solche mit obrigkeitkritischer Haltung.

<sup>122</sup> Turner spricht von der spezifischen «Undeterminiertheit» jeder sozialen Realität, die Gesellschaften durch kulturelle Formen wie etwa das Ritual zu bewältigen und mit Bedeutung zu versehen suchen. Victor Turner: Soziale Dramen und Geschichten über sie, in: Ders.: Vom Ritual zum Theater. Der Ernst des menschlichen Spiels. Frankfurt/New York 1989, 122.

<sup>123</sup> Da die personelle Konstanz der betreffenden Amtsträger wie bereits erwähnt über Jahrzehnte sehr hoch war, werden solche deliktspezifischen Unterschiede besonders deutlich.

Die endgültig vorliegende Textfassung war meistens eine Reinschrift, die entstand, indem der Aktuar dem/der Verhörten die Mitschrift der Befragung unmittelbar nach dem Verhör vorlas. Dabei konnten Ergänzungen und Präzisierungen angebracht werden; ab und zu wurden auch Passagen gestrichen. Zusätze wurden in der Regel in die für die Fragen vorgesehene linke Spalte hineingeschrieben. War eine Mitschrift einigermassen gut leserlich und handelte es sich um kleinere Fälle, so wurde häufig auf eine eigentliche Reinschrift verzichtet. In der zweiten Jahrhunderthälfte scheint sich aber zunehmend die Praxis etabliert zu haben, von jedem Verhör eine Reinschrift anzufertigen. Diese Reinschrift des Protokolls wurde schliesslich von der verhörten Person, dem Verhörrichter und dem Aktuar unterzeichnet – erst jetzt war es vollständig. Wieviel bei der Reinschrift ausgeführt, gekürzt, gerafft oder umformuliert wurde, ist kaum rekonstruierbar. Nur im Paternitätsfall der Marianna Gisler liegen sowohl die Verhörnotizen wie deren Reinschrift vor, da diese ausnahmsweise auf der Vorder- und Rückseite desselben Dokumentes festgehalten wurden.<sup>124</sup> Hier bestand die Reinschrift im Wesentlichen in der Ausformulierung von Stichworten zu ganzen Sätzen. Aus den Notizen «Wann geschehen» und «Wo habt ihr euch?»[sic] wurden die Fragen: «Wie oft ist es geschehen & bey Tag oder Nacht?» und aus «Im Gründli bey der Nacht im Gewand beyde Mal» wurde die ausformulierte Antwort: «Er war zweymal die ganze Nacht, jedoch in den Kleidern bey mir im Bett, das erste Mal Anfangs der Musterung & das zweyte Mal am Abend vor dem Zahltag».

Auf den ersten Blick vermitteln die Urner Verhörprotokolle seit der Schaffung des Verhöramtes den Eindruck grosser Authentizität. Die Antworten werden durchgängig im Indikativ und in direkter Rede protokolliert: «Sogleich begab ich mich zum Höfli vor dem Schützengarten & sah dort den Ferd. Scheiber am Boden liegen». Auch die gestellten Fragen sind in direkter Rede wiedergegeben: «Haben Sie gesehen, dass Müessli Joseph...?». Diese Praxis unterscheidet sich deutlich von jener der ersten Jahrhunderthälfte. Wie allgemein in der Frühen Neuzeit üblich, wurden auch in Uri Verhörfragen und -antworten in indirekter Rede und in der dritten Person wiedergegeben (z. B. «Er habe den Knaben mit der Ruthe gezwungen, wie auch seine eigenen Kinder»). In dieser Verschriftlichungspraxis ist die Person nicht Subjekt ihrer Handlung, sondern sie wird zum Objekt richterlicher Beurteilung. Der Darstellungsmodus widerspiegelt die Dominanz der Schriftlichkeit als Verfahrensprinzip und ist unmittelbar verknüpft mit dem inquisitorischen Prozessmodell, nach welchem der Richter/Inquisitor sich als zentrales Subjekt der Handlung etabliert. Die dialogische Darstellungs-

---

<sup>124</sup> StAUR: G-300-11/4, Bd. 8 (1831).

form, zu der in Uri um die Jahrhundertmitte gewechselt wurde, stellt in diesem Kontext den Versuch dar, möglichst grosse Authentizität herzustellen. Obwohl nach wie vor am Grundsatz der Schriftlichkeit festgehalten wurde, stellt diese Wiedergabepraxis eine Art Konzession an das Prinzip der Mündlichkeit dar und zeugt von einem zunehmenden Problembewusstsein bezüglich des vormodernen Verfahrensrechtes.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen überrascht es nicht, dass die Leserin/der Leser oft den Eindruck hat, die Aussagen würden relativ wortgetreu wiedergegeben. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn Formulierungen für die Präzisierung von Sachverhalten bedeutsam sind. In dem bereits zitierten Unzchtsprozess gegen Josepha Jauch und Katharina Huber wird dies an verschiedenen Aussagen deutlich.<sup>125</sup> Auf die Frage, ob sie «noch mit Andern fleischl. Umgang gehabt» habe, antwortete Josepha Jauch, offensichtlich zunächst die Formulierung des Richters übernehmend: «Fleischl., positiv fleischl. Umgang kann ich nicht sagen, (...).» Und nach weiterem Insistieren («Besinnt Euch nur recht»): «Dass man mich unanständig berührte, will ich nicht läugnen, aber gehuret hab' ich sonst mit keinem (...).» Auch Katharina Huber legte wiederholt Wert auf eine Präzisierung dessen, was zwischen ihr und einem männlichen Besucher vorgefallen war: Er «begehrte mich herumzusudeln, allein ich hatte es nicht mit ihm (...).» Einschlüsse von *Dialektausdrücken* in der Schriftsprache sind besonders offensichtliche Hinweise auf wörtliche Zitate. Dies war häufig der Fall bei der Beschreibung spezifischer, tatrelevanter Handlungen und Tätigkeiten (z. B. «herumsilchen» für herumzerren, «Gwatsche» für Ohrfeige), bei Begriffen aus dem Berufs- und Alltagsleben (z. B. «Schmuzblätz» für Putzlappen, «Gängerli» für Vorratskasten oder «Branz» für Branntwein) oder dem Bereich von Natur und Landschaft («Rüfe» für Bergsturz, «Grotzen» für niederes Gestrüpp, «Langsi» für Frühjahr u. Ä.). Ab und zu wurden auch ganze Äusserungen in Dialekt zitiert, besonders bei Drohungen oder Beschimpfungen. Das Weiterleben der Mundart im hochsprachlichen Text verweist zunächst auf die Sprache, in welcher sich das Gespräch abspielte, auch darauf, dass hier auch im übertragenen Sinn zwei Sprachen um die Vormacht ringen. Dass gerade der Alltag und die Lebenswelt sich der Einschreibung in die Hochsprache entziehen, ist nicht Ausdruck von Heimattümelei, sondern bildet zunächst die hohe Differenziertheit gerade dieses Bereiches ab: Jeder Gegenstand, jedes Werkzeug hatte seine besondere Verwendung und seinen spezifischen Namen, jede Landschaftsformation hatte in der agraren Gesellschaft ihre spezifischen Qualitäten, Nutzungsmöglichkeiten oder auch Gefahren. Dialekteinschlüsse waren also ein

---

<sup>125</sup> StAUR: G-300-11/2, Bd. 21, 453 (1860).

Mittel der Präzisierung, besonders wenn es um die eigentliche Tathandlung ging. In diesem Zusammenhang kodiert der Dialekt auch Emotionen,<sup>126</sup> psychische Verletzlichkeit beispielsweise, wie in der Aussage der unehelich schwangeren Aloisia Fink: «Da er mir die Ehe hoch & theuer versprach, so liess ich mich von ihm wieder überdörlen», Wut und Zorn: «du unvernünftigs Gschnötz!», aber auch Aggressivität, Trauer usw.

Dialekteinschlüsse tragen ebenso wie der Dialogcharakter der Verschriftlichung dazu bei, Authentizität zu suggerieren. Es scheint, als ob diese um Authentizität bemühte Verschriftlichungspraxis, die eine Fiktion der Gegenwärtigkeit produziert und die Vergangenheit des Gesagten aufzuheben scheint, die Schriftlichkeit des Strafverfahrens zu kompensieren versucht. Da das Gericht auf der Basis der Akten urteilte, war es notwendig, dass das Verhöramt quasi für die Richter hinhörte und das Gesagte «gehörig in ein Buch eintrug», wie es im alten Landbuch heißt. Entsprechend war man bemüht um eine grösstmögliche Wortgetreue und Ausführlichkeit. Die beschriebene Textform kam dem Bedürfnis der die Akten lesenden Richter entgegen, beim Geschehen «dabeizusein».

Das Bemühen um möglichst grosse Authentizität und Ausführlichkeit wurde allerdings bis zu einem gewissen Grad auch unterlaufen durch ein gegenläufiges Darstellungsprinzip. Der Schreiber bemühte sich nämlich umgekehrt, spätestens bei der Abschrift den Verhörtex sprachlich zu bereinigen, zu beschönigen und auszugestalten. Entsprechend fliessen häufig Ausdrücke der Hochsprache in die Texte ein, die allerdings selten den eigentlichen Relevanzpunkt betreffen, sondern eher dessen sprachliches Umfeld. Katharina Hubers Aussage über Josepha Jauchs Nachtleben wurde beispielsweise folgendermassen wiedergegeben: «Ich sah zwar nicht, dass er sie profitirte [in Uri sehr geläufiger Ausdruck für Geschlechtsverkehr, ct], aber ich muthmasse es» – letzteres ein im Dialekt ausgesprochen seltener Ausdruck. Im einiges späteren Fall des Ferdinand Scheiber gegen die Gebrüder Müessli wegen Körperverletzung wird die sprachliche Überarbeitung des Textes während der Abschrift besonders deutlich. Der Verfasser der Protokolle bemühte sich nicht nur um eine äusserst saubere Abschrift, sondern insgesamt um eine relativ gepflegte Sprache mit vielen eher der geschriebenen als der gesprochenen Sprache zugehörigen Formulierungen («nach geraumer Zeit», «daselbst», «ein Lärm & Schreien von hüben & drüben», «auf dem Wege» wurde gestrichen und ersetzt durch «unterwegs»). Meistens wurde besonderen Wert gelegt auf alle möglichen Präzisierungen (z. B. genaue Ortsangaben), die Klarheit in ein unübersichtliches Geschehen – im genannten Fall eine immer wieder von neuem

---

<sup>126</sup> Ich danke Martin Schaffner für diesen Hinweis.

aufflammende Schlägerei – bringen konnten. Dies führte oft zu relativ komplexen Satzstrukturen mit Nebensätzen und Einschüben, wie sie für die gesprochene Sprache ungewöhnlich sind. So beginnt die protokollierte Zeugenaussage des Gärtners Johann Furger mit folgendem Satz: «Ich befand mich in der Nähe in dem an das Höfli im Schützengarten anstossenden Holzschopf, als ich den Ferd. Scheiber zu Jos. Müessli, der auf dem freien Platze daselbst (auf seiner Miethe oberhalb des Kellers) mit Pichen von Bierfässern beschäftigt war, sich begeben sah.» Die zahlreichen Nebensätze dienen hier dem Versuch, sowohl den Aufenthaltsort des Zeugen wie den Ort des Geschehens möglichst genau zu erfassen. Die vermutlich notwendigen Zwischenfragen des Verhörrichters wurden in solchen Fällen nicht protokolliert. Die Kommata markieren den Verkürzungsvorgang, der durch die Verschriftlichung des Geprochenen stattgefunden hat.

Die Aufgabe des Schreibers bestand also darin, einerseits eine möglichst wortgetreue Wiedergabe der vor dem Verhörrichter gemachten Aussagen zu machen, anderseits eine Sprache zu wählen, die den verfahrensbedingten Präzisionsanforderungen genügte. Solche Präzisierungsbemühen lassen sich ablesen an der Vielfalt von Nebensätzen, Appositionen, Klammerbemerkungen, häufig auch einer etwas gespreizten Wortwahl bzw. der Verwendung von objektivierenden Begriffen, die eine konkrete Handlung zur Instanz eines bestimmten Handlungstyps machen, indem sie vom konkret Vorgefallenen abstrahieren: «fleischl. Umgang», «Wortwechsel», «handgemein werden». Andere Formen der Bereinigung und Objektivierung sind lateinische Ausdrücke (z.B. die «Materi» für den männlichen Samen) oder Begriffe aus der juristischen Fachsprache.

#### *Der Schlussbericht des Verhörrichters*

Hatte der Verhörrichter sämtliche nötigen Verhöre durchgeführt und allfällige weitere Beweismittel eingesammelt, d.h. «die Prozedur bis zu ihrer Vollständigkeit und Spruchreife» fortgeführt, wie es im Reglement für das Verhöramt heißt, so wurden die gesamten Akten dem Regierungsrat übermittelt, begleitet von einem «getreuen und umfassenden Berichte und Gutachten, in welche Kategorie entweder der ausgemittelte Straffall gehöre, oder aber ob – wenn die Verdachts- und Beweisgründe zur Zeit noch unzureichend sein sollten – der Prozess einstweilen einzustellen und der Inquisit der Haft zu entlassen sei (...).» Der Bericht des Verhörrichters steht an einem ganz spezifischen Ort innerhalb der institutionellen Vorgänge des Strafprozesses. Er markiert den Abschluss der Voruntersuchung, indem er deren Ergebnisse zusammenfasst und der auftraggebenden Behörde «einberichtet». Der Bericht ist also das zentrale Dokument, auf dessen Grundlage der Überweisungsentscheid und später das Gerichtsurteil basierte. Er ist jener Text, in welchem aus der Fülle von Ereigniselementen und Versio-

nen *ein Fall* entsteht<sup>127</sup>: «Aus dem Lebensvorgang wird in Auswahl und Verknüpfung der Sachverhaltsmerkmale ‚der Sachverhalt generalisierend abstrahiert‘ (wobei bereits der Blick auf die Tatbestandsmässigkeit der Sachverhaltsschilderung gerichtet ist); ‚der Lebensvorgang‘ wird ‚am Tatbestand zum Sachverhalt‘.»<sup>128</sup> Explizit hervorgehoben wird dieser Zusammenhang im eben zitierten Schlussbericht zum Notzuchtsfall zwischen Rosa Gamma und Franz Regli: «(...) wobei es selbst zur körperlichen Vereinigung gekommen ist, *welcher Tatbestand das Verbrechen der Notzucht begründet*» (meine Herv.).<sup>129</sup>

Der Schlussbericht des Verhörrichters richtet sich an einen spezifischen Adressatenkreis (Regierungsrat, Staatsanwalt als Überweisungsinstanz und urteilendes Gericht), für welchen er einen komplexen Vorgang so darstellen muss, dass dieser juristisch bewertbar wird. Dies geschieht durch bestimmte Darstellungsweisen, die den Rezipienten die Aufgabe der Abtrennung des Relevanten vom Irrelevanten abnehmen.<sup>130</sup> Ziel und Zweck eines Berichtes ist es, eine möglichst grosse Eindeutigkeit des Falles zu erzielen, was impliziert, dass die Schilderung des Sachverhaltes eine «faktengetreue, kohärente und beurteilungsfähige Geschichte»<sup>131</sup> darstellt. In den Berichten des Verhöramtes wird dies angestrebt durch eine Montagetechnik, die darauf zielt, einen in sich schlüssigen und *möglichst eindeutigen Ereignisverlauf* zu rekonstruieren. Dabei werden Aussageelemente der einzelnen ZeugInnen mehr oder weniger wörtlich in der Art eines Puzzles aneinandergefügt, so dass sich ein möglichst kohärenter Handlungsstrang ergibt (nur bei klar sich widersprechenden Aussagen werden konkurrierende Versionen beibehalten). Meistens wird in Klammern jeweils die Gewährsperson angegeben. Ein Beispiel: «Als Joseph Müessli den Ferdinand Scheiber (...) zu Boden geworfen hatte, erschien des Letztern Stieftsohn, Joseph Blank, auf dem Platze, ergriff einen ungefähr faustgrossen Stein, warf denselben gegen Müessli & traf ihn an den Hüften (Zeuge A). Jetzt stürzte Müessli wiederum auf Scheiber los & packte ihn (Zeuge II).»<sup>132</sup>

Der Vorfall wird – soweit möglich im Modus der Tatsachenfeststellung – von einem auktorialen, allwissenden Erzähler berichtet, so dass der Eindruck entsteht, dieser sei selber beim Ereignis dabei gewesen: «Endlich liess Jos. Müessli den Scheiber frei & entfernte sich in die Wirtschaft (...),

---

<sup>127</sup> Verhörrichter J. A. Gisler nannte diesen Vorgang die «gedrängte Darstellung des Sachverhaltes» (StAUR: G-300-11/2, Bd. 26, 576).

<sup>128</sup> Schönert, Einführung, 13.

<sup>129</sup> StAUR: G-300-11/2, Bd. 26, 576 (1853).

<sup>130</sup> Vgl. hierzu grundlegend Hoffmann, Vom Ereignis zum Fall, 103.

<sup>131</sup> Schönert, Einführung, 14.

<sup>132</sup> Der Verfasser des zitierten Berichtes ging besonders gewissenhaft vor, indem er die Zeugen Scheibers mit I bis IV nummerierte, jene der Müesslis mit A bis D.

um sich, da er (...) mit Blut befleckt & sein Hemd zerrissen war, zu waschen & ein neues Hemd anzuziehen». Die Auswahl der Erzähleinheiten erfolgt einerseits nach dem Kriterium der Kohärenz: Handlungselemente werden so aneinandergereiht und kausal verknüpft bzw. begründet, dass eine kohärente Abfolge von Ereignissen entsteht. Anderseits ist die Darstellung gelenkt durch die Klage bzw. das Strafrecht (den Relevanzpunkt). Das zuerst zitierte Beispiel zeigt eine sehr häufig angewendete Technik der textuellen Strukturierung von Bedeutungshierarchien, indem die Elemente des strafrechtlichen Relevanzpunktes jeweils optisch durch Unterstreichungen hervorgehoben werden. Es scheint, als ob sich der Verfasser einerseits nicht vom Modus des Geschichtenerzählens (d. h. ein Perspektiven gebundenes und szenisches Darstellungsmuster, das insbesondere der Sinnbildung verpflichtet ist) trennen konnte, anderseits aber die berichtsspezifischen Anforderungen (Tatsachenfeststellung, nicht *-schilderung*) erfüllen wollte, die tendenziell eine abstrakte Wiedergabe statt einer szenischen Darstellung, eher ein Argumentieren und Kommentieren des Vorgefallenen (also die Entscheidung zwischen Sinnangeboten) erfordern.<sup>133</sup> Was im Modus der Sprache nicht konsequent durchgehalten wird, wird gewissermassen kompensiert durch ein Mittel der Textgestaltung.

Insgesamt entsteht ein formal eher heterogener Text, der sich nicht passgenau in die für einen «Bericht» vorgesehenen textuellen Regeln und Muster einfügen lässt.<sup>134</sup> Neben Versuchen der Distanzierung vom Ereignis – Äusserungen von Personen werden ausser bei Beleidigungen, Beschimpfungen oder Provokationen lediglich sinngemäss und in indirekter Rede wiedergegeben – stehen subtile Formen der Parteinahme: «Als Joseph Müessli seiner ansichtig wurde, schickte er ihn vom Platze weg. Scheiber blieb jedoch *ruhig stehen* & bemerkte dem Müessli, er gehe nicht weg; hier habe er so gut das Recht, wie Müessli» (meine Herv.).

Die Formulierung (die sich so in keiner Zeugenaussage findet) antwortet dialogisch auf den impliziten Vorwurf der Provokation (ein Tatbestand, der sich als mildernder Umstand auf das Strafmaß gegen Müessli hätte auswirken können), indem bereits zu Beginn des Berichts Scheiber als ver-

---

<sup>133</sup> Schönert, Einführung, 20ff, Hoffmann, Vom Ereignis zum Fall, 103.

<sup>134</sup> Naucke stellt fest, dass im 19. Jahrhundert in Abgrenzung vom Inquisitor das Modell des «unabhängigen Richters» entsteht, der sich dem Gesetz, d. h. auch der GesetzesSprache, unterwirft. Falldarstellungen werden zunehmend zu «distanzierte(n), unplastische(n), gefühlsgereigte(n), gelehrt-gründliche(n) Sachverhaltsfeststellungen» (Naucke, Stilisierung, 63). Die Konsequenz dieser Entwicklung ist eine «Verkümmерung der juristischen Erzählung zum Fall» (64), indem insbesondere die wissenschaftliche Straftheorie zur Bestimmung der Vorsätzlichkeit einer Tat gänzlich von der Vorgeschichte und den inneren Motiven eines Täters zu abstrahieren sucht, der Vorsatz sich auf die Begriffe «Wissen und Wollen» beschränke. Er räumt allerdings ein, dass von diesem Muster vor allem bei dramatischen Vorfällen abgewichen und eine beteiligtere Sprache gewählt werde.

söhnlischer ruhiger Mensch vorgestellt wird. Im Weiteren wird sukzessiv Scheibers Opferrolle aufgebaut, unter anderem – wie in obigem Zitat – durch die Verwendung bestimmter Adjektive, aber auch, indem Dinge mitgeteilt werden, die für den Tatbestand selber irrelevant sind, insofern auch wegge lassen werden könnten, die jedoch die Situation als ganze qualifizieren: «Scheibers 2 Kinder & dessen Stiefsohn schrien, als sie den Vater so arg miss handelt sahen, aus allen Kräften. (Zeugen I, II, IV) (...) Scheiber begab sich gleichfalls in seine Wohnung, um, wie er zu den Umstehenden sagte, andre Kleider anzuziehen & dann gegen Jos. Müessli beim Staatsanwalt Klage einzulegen. (Zeugen I, III, IV & B) Er sah viel zerfetzter & jämmerlicher aus, als Müessli. (Zeuge C)».

Übers Ganze betrachtet überwiegen in den Urner Verhörakten die narrativen gegenüber den abstrahierenden Darstellungsmustern. Dies ist zunächst ein Effekt, der auf die erwähnte Montagetechnik zurückzuführen ist, indem der Schlussbericht im Wesentlichen ein Kompilat relativ wörtlich wiedergegebener Zeugenaussagen darstellt. Was zunächst eine Technik ist, «faktentreu» zu berichten, indem nämlich nur aufgenommen wird, was «bezeugt» ist, hat einen Nebeneffekt. Es entstehen in dieser Weise viel stimmige, polyphone Texte<sup>135</sup>, d.h. Texte, in denen noch andere Stimmen mitschwingen als der primär vom Strafrecht geprägte Diskurs. In institutioneller Hinsicht ist dies jedoch nicht unbedingt dysfunktional, berücksichtigt man einmal mehr die Schriftlichkeit des Urner Strafverfahrens, in welchem die urteilenden Richter ausser über die überlieferten Texte keinen Zugang zur «Realität» des Vorfalles hatten.

Gehen wir von den Formen der Textproduktion zurück zum Verfahren. Der Schlussbericht des Verhöramtes ging zusammen mit sämtlichen Akten zunächst an den Regierungsrat (bzw. die Justizdirektion), der die Akten prüfte und sie an den Staatsanwalt weiterleitete. Dieser musste den Fall innert sechs Tagen an das zuständige Gericht überweisen und den/die Beklagte/n vor das Gericht zitieren. Bei Polizeistraffällen und kleineren Delikten war dies in der Regel das Bezirksgericht, bisweilen auch das Ammanngericht, bei schwereren Verbrechen war das Kriminalgericht zuständig, wobei allerdings häufig Kompetenzunklarheiten bestanden.<sup>136</sup> Drei Tage vor der Gerichtssitzung mussten die Akten durch den Gerichtspräsidenten auf der Gerichtskanzlei zur Einsicht der Parteien und ihrer Verteidiger aufgelegt werden.<sup>137</sup>

---

<sup>135</sup> Die Begrifflichkeit der Vielstimmigkeit, Redevielfalt oder Polyphonie von Texten geht auf den russischen Sprachtheoretiker Michail Bachtin zurück, z. B.: Michail M. Bachtin: Das Wort im Roman, in: Ders.: Die Ästhetik des Wortes. Herausgegeben von Rainer Grubel. Frankfurt/M. 1979, 154–300.

<sup>136</sup> Vgl. Regli, Strafverfahren, 31.

<sup>137</sup> Anhang JR, Art. 4 und 5.

## 6. Die Gerichtssitzung

Im Prinzip kamen nur jene verhöramtlich untersuchten Fälle tatsächlich vor ein Gericht, in welchen eine Verurteilung des Angeklagten aufgrund der in der Voruntersuchung erbrachten Beweise wahrscheinlich war. Andernfalls wurde das Verfahren eingestellt, eigentliche Freisprüche scheint es nur selten gegeben zu haben.<sup>138</sup> Im Vordergrund der Verhandlung stand die strafrechtliche Verurteilung des/der Beklagten. Bestand seitens des/der Geschädigten ausserdem ein Anspruch auf Schadensersatz, Schmerzensgeld o. Ä., so wurde er oder sie durch den Gerichtspräsidenten über den Sitzungstermin informiert, um bei der Verhandlung anwesend sein zu können. Nach Abschluss des Strafprozesses wurde in einem sogenannten Adhäsionsprozess die Schadensersatzfrage entschieden.

Anders als das Vorverfahren ist der Ablauf der Gerichtssitzungen zumindest seit Ende des 19. Jh. relativ genau umschrieben.<sup>139</sup> Insbesondere werden die zeremoniellen Elemente der Verhandlung festgelegt, die nun geschildert und auf ihre symbolische Bedeutung hin befragt werden sollen.<sup>140</sup>

### 6. 1. Zeremoniell und Ritual

Zunächst stellte der Präsident fest, ob die für eine gültige Gerichtssitzung nötige Anzahl *Richter* anwesend war.<sup>141</sup> Die anwesenden Richter nahmen daraufhin «rechts und links wechselnd, nach der Reihenfolge ihrer Wahl»

---

<sup>138</sup> Unter jenen Fällen, für welche wir überhaupt Urteile zur Verfügung haben, fanden sich nur gerade 8 Freisprüche und 18 Verfahrenseinstellungen. Zu Beginn des Jahrhunderts war es noch üblich, ein Malefizverfahren einzustellen, wenn sich der Beklagte freiwillig in fremde Dienste begab (z. B. G-300-11/1, Bd. 23, 652 [1809]).

<sup>139</sup> Anhang JR, Art. 11ff. Seit der Jahrhundertmitte wurden die Gesetze und Verordnungen nicht mehr sukzessiv weiter publiziert, sondern erst im neuen 13-bändigen Landbuch kumuliert nachgetragen. Zwischen dem ersten Justizreglement (1851) und dem revidierten Reglement sowie dem Anhang zum Justizreglement liegen gut 50 Jahre – beide erschienen im ersten Band des neuen Landbuchs (1892). Ich gehe davon aus, dass bei Fehlen entsprechender Bestimmungen in den älteren Texten jeweils in den neueren Reglementen eine bereits bestehende Praxis kodifiziert wurde und nicht grundsätzlich Neues vorgeschrieben wurde (eine Ausnahme bilden beispielsweise die verschiedentlich geänderten Namen der einzelnen Gerichte).

<sup>140</sup> Die Reglemente regeln ausserdem eine Reihe weiterer Aspekte, die hier nicht im Einzelnen dargestellt werden: die Tage, an welchen die einzelnen Gerichte zusammentreffen (JR I, § 6ff; JR II, Art. 2ff), die Appellationswege (JR I, § 5; Anhang JR, Art. 29ff sowie S. 168f), Fragen der personellen Zusammensetzung wie Ersatzmänner (JR I, §§ 19ff, JR II, Art. 10), Ausstand einzelner Mitglieder usw. (JR I, § 12; Anhang JR, S. 176ff), Taggelder für die einzelnen Beamten und Tarife für Amtshandlungen (JR I, §§ 20, 23b, 26b, 29, Anhang JR, S. 161ff) sowie Fragen der Aufsicht über die einzelnen Justizbehörden (JR I, §§ 30ff; JR II, Art. 41ff).

<sup>141</sup> Falls die anwesenden Parteien nicht eine geringere Anzahl Richter akzeptierten, mussten nach altem Reglement  $2/3$  der Mitglieder (JR I, § 11), nach neuem die absolute Mehrheit der gesetzlich festgesetzten Zahl anwesend sein. Für einen gültigen Beschluss war die absolute Mehrheit

neben dem Präsidenten Platz. Um die Feierlichkeit und den Ernst des Anlasses zu unterstreichen, hatten sie – ebenso wie die Sekretäre, Fürsprecher und Gerichtsdiener – «schwarze oder dunkle Kleidung» zu tragen. Nun wurde die Gerichtssitzung formell mit der Anrufung des Heiligen Geistes und dem Abeten von fünf Vaterunsern eröffnet.<sup>142</sup> Damit war ein erstes Mal und unmissverständlich das bevorstehende Urteil in Gottes Hände gelegt. Das Urteil erhielt so – noch bevor es gesprochen war – eine gewisse Unanfechtbarkeit. Gleichzeitig erinnerte das Gebet aber auch die Richter an ihren Amtseid, den sie bei Amtsantritt und seither alljährlich von neuem zu Gott und den Heiligen geschworen hatten: « (...) unparteiisch und förderlich zu richten, nach Recht und auf das Gesetz, (...) nicht sich leiten zu lassen durch Freundschaft noch Feindschaft, noch andere Nebenursachen, keine Geschenke, Geld noch Geldeswerth, oder was immer an eines Nutzen kommen möchte, noch für sich noch die Ihrigen anzunehmen, weder vor, noch bei, noch nach dem Urtheile, sondern mit dem gesetzlichen Gerichtsgeld sich zu begnügen.»<sup>143</sup>

Anschliessend wurde das Protokoll der letzten Sitzung von jenen Mitgliedern, die damals anwesend gewesen waren, verabschiedet und die Entschuldigungen der Abwesenden durch den Präsidenten bekannt gegeben. Das Verlesen des Protokolls ist zunächst ein Mittel zur Selbstkontrolle der Tätigkeit eines Gremiums. Gleichzeitig macht diese Handlung die gerichtliche Tätigkeit öffentlich und stellt das, was in der Folge geschehen wird, in eine Kontinuität geregelter und kontrollierbarer Amtshandlungen, denen schon dadurch eine gewisse Objektivität anhaftet, dass sie schriftlich festgehalten werden.<sup>144</sup>

Für die Behandlung der einzelnen Geschäfte innerhalb einer Sitzung bestand für jedes einzelne Gericht eine festgelegte Reihenfolge.<sup>145</sup> Zuerst wurden in der Regel die Straffälle beurteilt. Die eigentliche Verhandlung eines Geschäftes begann, indem der Gerichtspräsident die Vorführung des/der Beklagten anordnete. In den Reglementen wird betont, dass Beklagte, Kla-

---

der tatsächlich anwesenden Richter erforderlich (JR I, § 11 und JR II, Art. 17). Wenn Richter in Ausstand treten mussten oder sonst verhindert waren, hatte der Präsident nach einer festgesetzten Kehrordnung für die Einberufung von Ersatzmännern zu sorgen (vgl. Gesetz über den Ausstand in den Behörden vom 4. 5. 1890, in: LB I, S. 176ff; JR I, § 12 und 19).

<sup>142</sup> JR I, Art. 13. Gemäss revidiertem JR II von 1886 sollten die Vaterunser nicht mehr laut, sondern schweigend abgebetet werden (JR II, Art. 18).

<sup>143</sup> in: LB I, S. 84.

<sup>144</sup> Grundsätzlich zu diesem Zusammenhang: Niklas Luhmann: Legitimation durch Verfahren. Frankfurt/M. 1983 (erstmals 1969). Hier soll lediglich auf die allgemeine Legitimations- und Repräsentationsfunktion der Schrift an sich hingewiesen werden und gleichzeitig betont werden, dass unterschiedliche *Formen* der schriftlichen Fixierung ihrerseits jeweils verschiedene Wirklichkeiten wiedergeben und produzieren.

<sup>145</sup> Siehe zur Reihenfolge der Geschäftsbehandlung im Einzelnen: JR I, Art. 14 und JR II, Art. 19.

geparteien, Zeugen und Zeuginnen «in anständiger Kleidung vor den Gerichtsschranken zu erscheinen» hatten, andernfalls drohte ihnen eine Ordnungsbusse.<sup>146</sup> Ebenso drohte insbesondere dem Angeklagten eine «angemessene Geldbusse» für «unschickliches Benehmen».<sup>147</sup> «Anstand» und «Schicklichkeit» als dem Repertoire der Pädagogik entlehnte Begriffe machen deutlich, dass Ehrfurcht und Gehorsam gegenüber der obrigkeitlichen Autorität als jene Haltung gefordert war, in welcher der Spruch des Gerichts entgegenzunehmen war. Ein Urteil war nicht nur blosse Strafe, sondern immer auch Lektion und Belehrung, sowohl für den Betroffenen wie für das Publikum.<sup>148</sup> Ausserdem mussten «Straffällige von Vergehen und Verbrechen» den Verhandlungen stehend beiwohnen.<sup>149</sup> Durch seine demütige Haltung und sein respektvolles Benehmen sollte der zu Verurteilende kundtun, dass er die Würde und das Wahrheitsmonopol der Richter anerkannte und dass er einverstanden sein würde mit ihrem Rechtsspruch – kurzum, dass er das Urteil vollumfänglich «auf sich nahm». Man war sehr darauf bedacht, dass die Würde des Gerichts in keinem Moment von den Anwesenden durch ungebührliches Benehmen befleckt werden würde. Dies betraf vor allem die Sprachregelung. So sollte das Gericht durch die Parteien und ihre Vertreter stets mit derselben Formel: «Herr Präsident! Meine Herren!» angesprochen werden. Ausserdem wurde festgehalten: «In ihren Vorträgen und Schriftstücken haben die Parteien und ihre Vertreter eine geziemende Form zu beobachten, sich thunlichster Kürze zu befleissen, alles nicht zur Sache Gehörende, sowie Ausfälle gegen und Spöttereien über Behörden, Beamte, Parteien und Zeugen zu unterlassen.»<sup>150</sup> Ebenso wichtig wie eine «geziemende Form» war «thunlichste Kürze» beim Vortrag. Zeit war auch im 19. Jahrhundert ein Wert, sie wurde nicht unbegrenzt zur Verfügung gestellt. Wer wie viel Zeit in Anspruch nehmen konnte, hing vom sozialen Status ab, von der Position, die man im Verfahren innehatte, und bisweilen auch von der Geschichte, die man zu erzählen hatte. Grundsätzlich galt jedoch, dass diese Geschichte möglichst keinen Raum zu beanspruchen hatte, sich nicht ausdehnen, nicht diesen Ort besetzen, keine Zeit stehlen durfte. Zeit zu vergeuden, sogenannte «Trölerei», war ein Vergehen; es unterhöhlte die Autorität, indem es ihr Stück für Stück die Kontrolle über das Geschehen abspenstig zu machen suchte.

---

<sup>146</sup> Die Busse konnte zwischen 1 und 5 Franken betragen, vgl. JR II, Art. 7; Anhang JR, Art. 11.

<sup>147</sup> Anhang JR, Art. 12.

<sup>148</sup> Dies gilt in besonderer Weise für entehrende Strafen, z.B. wenn jemand mit umgehängter Schrifttafel an den Lasterstein gestellt wurde. Viele Urteile enthielten neben anderen Strafelementen eine Ermahnung durch den Landammann oder den Dorfpfarrer.

<sup>149</sup> Anhang JR, Art. 12.

<sup>150</sup> JR II, Art. 12 (vgl. JR I, § 15). Auch auf Zu widerhandlungen in diesem Punkt, ebenso wie für «Trölerei» im Allgemeinen, stand eine Busse zwischen 2 bis 30 Franken.

Alle hier aufgeführten Zeremonialelemente und Vorschriften reproduzierten und produzierten – indem sie solchen Wert auf «Anstand», «Schicklichkeit» und «Würde» legten – soziale Distanz. Die Richter sassen (wahrscheinlich erhöht) dem Publikum und den Parteien gegenüber: entpersönlichte Repräsentanten einer obrigkeitlichen Gerechtigkeit. Der/die Beklagte dagegen trat ihnen gegenüber zunächst als Individuum auf<sup>151</sup>: Als einer oder eine mit einer singulären Geschichte, verwickelt in einen Konflikt, mit einem Namen und einem Geschlecht, einer Herkunft und einer Verwandtschaft – wenn das Gericht ihm oder ihr wohl gesinnt war («die Umstände es erlaubten»), durften die Angehörigen gemeinsam mit ihr oder ihm vortreten.<sup>152</sup>

Sehr ausführlich gehen die Reglemente auf die Aufgaben und Funktionen der *Weibel* ein. Als einzige waren sie uniformiert (sie trugen das «Standeszeichen auf der linken Brustseite des Rockes»), wodurch sie dem Gerichtstag einen staatlich-institutionellen Rahmen verliehen. Sie repräsentierten den Staat als Abstraktum und als Obrigkeit, in jeder ihrer Handlungen, mit ihrer blosen Gegenwart: die Gerichtsweibel «begleiten den Präsidenten zu und von der Sitzung»; sie «führen die betreffenden Parteien und Zeugen dem Gerichte vor und entfernen sie»<sup>153</sup>. Die Weibel hatten nicht nur die Auftritte der Personen vor Gericht zu begleiten, sondern sie wickelten auch andere Transaktionen ab, insbesondere finanzielle. So mussten sie von den Parteien noch vor Verhandlungsbeginn die Gerichtsgelder einziehen und nach dem Urteilsspruch die Strafgelder, allfällige Ordnungsbussen usw., die sie dem Säckelamt abgeben mussten. Die Weibel zahlten auch die Kläger- und Zeugenlöhne, die Marschgelder sowie das Sitzungsgeld an die Richter aus.<sup>154</sup> Während den Abstimmungen zählten sie «die Stimmen laut ab und eröffne(te)n das Ergebniss dem Präsidenten».<sup>155</sup>

Die Weibel hatten nicht nur Aufgaben im Saal selbst, sondern auch ausserhalb, wo sie «für Handhabung von Ruhe und Ordnung ausser dem

<sup>151</sup> Als Individuum jedoch, das vor Gericht zur Instanz eines Falles werden würde.

<sup>152</sup> Anhang JR, Art. 12, Abs. 2.

<sup>153</sup> JR I, § 27 sowie JR II, Art. 39. War ein Beklagter bereits inhaftiert, so musste er im Saal weiter bewacht werden. Für das Kantons- und das Bezirksgesetz wurden je zwei Weibel bestimmt, für das Kriminalgericht drei, «wovon einer zur Bewachung des Delinquenten» bestimmt war (JR I, § 26). Später wurde der Sicherheit im Gericht offenbar mehr Bedeutung zugemessen und die Bewachung durch zwei Landjäger besorgt (Anhang JR, Art. 11).

<sup>154</sup> JR I, § 27; JR II, Art. 39. Mit dieser finanziellen Bereinigung des gesamten Prozesses nahm ein Verfahren seinen Abschluss, das für die Zeugen und Zeuginnen, wie auch für die Konfliktparteien bereits mit einer weibelamtlichen Amtshandlung eingeleitet worden war: Von ihnen waren die «Zitationen und Vorladungen» überbracht worden, und zwar schriftlich, auf Stempelpapier. Sie hatten auch den Beklagten in derselben Weise «intimiert», d. h. ihn informiert, dass ein Prozess gegen ihn angehoben worden war und er aufgerufen wurde, Entlastungszeugen anzugeben (Anhang JR, S. 167ff).

<sup>155</sup> JR I, § 27.

Gerichtssaale [zu sorgen hatten], mit Verzeigung der Fehlbaren zur Ahndung».<sup>156</sup> Dies war ganz besonders dann der Fall, wenn Publikum und Parteien aus dem Saal gewiesen worden waren. Dann sollte immer einer der Weibel «vor dem Gerichtssaale sich befinden, um die Parteien draussen zu überwachen und die Horcher zu entfernen».<sup>157</sup>

Im Prinzip waren die Gerichtssitzungen seit 1851 öffentlich, ausser eine Verhandlung verletzte «wegen unmoralischen Inhaltes die Sittlichkeit».<sup>158</sup> Es war dies allerdings eine wohldosierte Form von Öffentlichkeit, die ausserdem angewiesen war auf «Ruhe und Ordnung». Das Publikum und die Parteien hatten immer dann den Saal zu verlassen, wenn Zeuginnen und Zeugen verhört wurden, während der Beratung der Richter, der Fällung des Urteils und den Abstimmungen. Alle Verfahrensschritte, die eine noch so unbedeutende Form der Parteinahme implizierten, wurden also vor den Parteien und der übrigen Öffentlichkeit geheim gehalten.<sup>159</sup> Die «Öffentlichkeit der Verhandlung» bezog sich explizit und ausschliesslich auf die Momente der «Tatsachenpräsentation»: auf die Verlesung der Akten, die Vorträge der Parteien und die Eröffnung des Urteils.<sup>160</sup> Währenddessen hatten sich die Zuhörerinnen und Zuhörer an die Vorschriften zu halten: Sie hatten sich «alles störenden Geräusches, unanständigen Benehmens und jeder Äusserung von Beifall oder Missbilligung der Verhandlung zu enthalten, auch nicht sich in nicht für sie bestimmte Plätze einzudrängen. Kinder und Entehrte [waren] gänzlich ausgeschlossen».<sup>161</sup> Widrigenfalls liess der Gerichtspräsident ihre Plätze durch die Weibel räumen. Ausserdem konnten der Gerichtspräsident oder zwei andere Mitglieder des Gerichts einen Antrag auf Verhandlung bei geschlossener Türe stellen. In diesem Fall musste das Publikum umgehend abtreten, und das Gericht erörterte zunächst die Frage, ob die Verhandlung geheim oder öffentlich weitergeführt werden sollte.<sup>162</sup>

Das Gesetz über die Öffentlichkeit der Landrats- und Gerichtsverhandlungen geht auf eine längere Vorgeschichte zurück. Noch wenige Jahre vorher, 1834, konnte ein von liberaler Seite eingebrachtes Siebengeschlechtsbegehren, das unter anderem die geheimen Prozesse abschaffen wollte, von

---

<sup>156</sup> JR I, § 27, sowie JR II, Art. 38.

<sup>157</sup> JR I, § 27.

<sup>158</sup> Gesetz über die Öffentlichkeit der Landraths- und Gerichtsverhandlungen v. 4. Mai 1851, in: LB I, 169ff (vgl. Anm. 68).

<sup>159</sup> Dies wird zum Teil auch heute noch so gehandhabt und kann nicht nur als Herrschaftstechnik bezeichnet werden, sondern stellt auch einen Schutz der einzelnen Richter vor allfälligen Repressionen dar – ein wichtiges Element, gerade in Hinblick auf das Postulat der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Richtern.

<sup>160</sup> Gesetz über die Öffentlichkeit ..., Art. 2.

<sup>161</sup> Gesetz über die Öffentlichkeit ..., Art. 5.

<sup>162</sup> Gesetz über die Öffentlichkeit ..., Art. 4.

den Vorsitzenden Herren erfolgreich vor der Landsgemeinde niedergeschmettert werden.<sup>163</sup> Ihm war eine zunehmende Abschottungspolitik der Vorsitzenden Herren und der Ratsherregeschlechter gegenüber den übrigen Landleuten vorausgegangen, die in den 1770er Jahren einen vorläufigen Höhepunkt erreicht hatte. Zunächst war das Postulat der Verschwiegenheit in Gerichts- und Ratsangelegenheiten erneuert und verschärft worden. Gleichzeitig beauftragte der Landrat den Landessäckelmeister, «durch neue Thüren oder auf andere Weis zu trachten, dass von aussenher die in Gerichts- und Rathsstuben erfolgende Meinungen und Rathschläg im Gang nicht gehört und verstanden werden mögen».<sup>164</sup>

Die seit 1851 zumindest teilweise öffentlichen Gerichtssitzungen machten *neue Formen und Herrschaftstechniken* notwendig. Bis zur Jahrhundertmitte hatte der absolute Macht- und Wahrheitsanspruch der Gerichte und Räte auf einer möglichst hermetischen Abschottung der Oberschicht gegenüber den Landleuten beruht. Die Geheimhaltung, und damit verbunden der gezielte Ausschluss von gesellschaftsrelevantem Wissen, umhüllte die Gremien, in welchen die sog. «Vorsitzenden Herren» ihre «Meinungen und Rathschläg» erörterten, mit einem Nimbus der Unantastbarkeit.

Der grosse Raum, den zeremonielle, rituelle und ordnungstechnische Vorschriften in den neuen Justizreglementen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einnehmen, erklärt sich durch die mit dem Öffentlichkeitsgesetz neu strukturierten Bedingungen der Herrschaftssicherung.<sup>165</sup> Öffentlichkeit erfordert offensive Formen der Selbstdarstellung, sie ruft nach Ritualen, Symbolen, Inszenierungen. Im geschilderten Gerichtszeremoniell zielen diese Inszenierungen vor allem auf die *Aufrechterhaltung sozialer Distanz*, die Repräsentation *amtlicher Würde* sowie einer Obrigkeit, die als geschlossene und entpersönlichte Einheit auftritt. Nicht zufällig bezieht sich die Zuweisung von Öffentlichkeit jeweils auf spezifische Verfahrensschritte: Öffentlich gemacht werden nur Tatsachen und Ergebnisse, nicht aber Diskurse und Verhandlungen. Das Urteil erscheint nicht als Quintessenz einer Auseinandersetzung und von Abwägungen für und wider, sondern als Gegebenes, Endgültiges, als von «Gott und den lieben Heiligen» abgesegnetes und legitimiertes Faktum.

---

<sup>163</sup> Vgl. Anm. 63.

<sup>164</sup> Landratsprotokoll 1768–1797, 17. Juni 1772, zit. in: Kälin, Magistratenfamilien, S. 77.

<sup>165</sup> Die entsprechenden Abschnitte im *alten Landbuch*, v.a. über «Prozedur und Rechtsordnung» (aLB I, S. 44ff), regeln in erster Linie die Form der Vorladung und Befragung von ZeugInnen, den Status des Eides, Möglichkeiten der Appellation, Revision, Verjährung usw. Einzig das Prozedere für Delikte, auf welche die Todesstrafe steht, ist bezeichnenderweise relativ genau festgehalten: Schliesslich stellt die öffentliche und exemplarische Hinrichtung als «Theater des Schreckens» (van Dülmen) die dramatischste Form staatlicher Gewaltinszenierung dar (vgl. Einleitung zum Protokoll des Malefiz-Landrates 1837–1860).

## 6. 2. «Abscheiden» und urteilen

Die Gerichtsverhandlung war mündlich.<sup>166</sup> Das Postulat der Mündlichkeit einer Verhandlung entstand rechtshistorisch aus dem Anliegen, den Parteien vor Gericht Gehör zu verschaffen sowie ihnen zu garantieren, dass die Richter ihr Urteil aus unmittelbarer Wahrnehmung und nicht nur aufgrund des Aktenstudiums fällten. In der Urnerischen Gerichtsverhandlung hatte das Prinzip der Mündlichkeit ebenso wie jenes der Öffentlichkeit einen vergleichsweise geringen Stellenwert. Nach Regli beschränkte es sich auf das Verlesen des Aktenmaterials, die mündliche Anklageerhebung durch den Staatsanwalt, eine mündliche Begründung des Schadensersatzanspruches durch den Zivilkläger/Geschädigten sowie auf sich darauf beziehende allfällige Entlastungsgründe durch die Verteidigung des Beklagten (=Adhäsionsprozess). Bei schweren Anklagen (d. h. solchen, die mit Gefangenenschaft, Einstellung im Aktivbürgerrecht oder in den Ehrenrechten geahndet wurden) wurde der Beklagte im Anschluss an die Verteidigung gefragt, ob er derselben «noch etwas beizufügen» habe.<sup>167</sup> Dieses «letzte Wort» war also freiwillig, der Angeklagte wurde nicht von Gesetzes wegen von den Richtern noch einmal einvernommen.

In seinem Urteil war das Gericht nicht an den Antrag des Staatsanwaltes gebunden, wohl aber an die in den verhörrichterlichen Akten präsentierten Beweisgründe.<sup>168</sup> Das Gericht selber nahm auch kaum neue Beweiserhebungen vor, da man davon ausging, dass dadurch lediglich bereits Bekanntes wiederholt würde.<sup>169</sup> Wurden die Akten als unvollständig und ergänzungsbedürftig erachtet, so wurden sie ans Verhöramt mit einem entsprechenden Antrag zurückgewiesen.<sup>170</sup>

Waren die Parteivorträge abgeschlossen, trat das Gericht in die geheime Beratung des Falls ein.<sup>171</sup> Der Gerichtspräsident fasste die Anträge des Staatsanwaltes noch einmal zusammen und eröffnete «die Umfrage darüber». Darunter ist nicht eine offene Diskussion des Falles zu verstehen, sondern ein festgelegtes Verfahren der Stellungnahme: Der Präsident fragte in der Regel zwei Gerichtsmitglieder nach ihrem Urteil, und zwar «der Rangordnung nach». «Je nach Wichtigkeit der Sache» konnte er diese Umfrage auch auf «mehrere Mitglieder» ausdehnen.<sup>172</sup> Diese Regelung bewirkte,

---

<sup>166</sup> JR II, Art. 11.

<sup>167</sup> Anhang JR, Art. 13, 14, 15, s. a. Regli, Strafverfahren, 120.

<sup>168</sup> Anhang JR, Art. 18.

<sup>169</sup> Regli, Strafverfahren, 109.

<sup>170</sup> Anhang JR, Art. 16.

<sup>171</sup> Anhang JR, Art. 17.

<sup>172</sup> JR I, § 18.

dass die amtsältesten Richter das grösste Gewicht bei der Meinungsbildung erhielten. Nach erfolgter Umfrage nahm der Präsident die «Abscheidung» der einzelnen Punkte vor.<sup>173</sup> Zunächst wurde grundsätzlich über Schuld und Unschuld entschieden sowie der Inhalt der Straftat bestimmt. Anschliessend wurden mildernde bzw. strafverschärfende Gründe in Erwägung gezogen, und nach einer erneuten Umfrage betreffend das Strafmaß wurde über das Urteil abgestimmt.<sup>174</sup> Enthaltungen scheinen nicht erlaubt gewesen zu sein.<sup>175</sup> Verdachtsurteile und Urteile, die sich auf nicht in den Akten enthaltene Wahrnehmungen einzelner Richter stützten, waren unzulässig.<sup>176</sup> War das Urteil über einen Straffall beschlossen, so trat das Gericht in die Beratung der Entschädigungsfrage ein.<sup>177</sup>

Das gesamte Prozedere wurde von einem Gerichtsschreiber festgehalten und protokolliert. Dieser entwarf auch das Urteil, welches zunächst die Personalien der Verurteilten und eine Darstellung des Tatbestandes enthielt. Dann folgten «die Rechtsfragen, die auf Gesetze, wohlhergebrachte Uebungen, Urkunden, Zeugnisse, Geständnisse, Augenscheine, Gutachten Sachkundiger und auf früher gleichartige Gerichtssprüche gegründeten Erwägungen und endlich in klaren und bestimmten Ausdrücken der eigentliche Gerichtsspruch».<sup>178</sup>

Das Urteil musste dem Beklagten umgehend und unentgeltlich(!) entweder vor den Gerichtsschranken oder im Gefängnis vorgelesen werden.<sup>179</sup> Anschliessend bestand in der Regel eine Appellationsfrist von acht Tagen (bei Malefizverbrechen oft nur 24 bis 48 Stunden), vorzubringen beim nächsthöheren als dem urteilenden Gericht.<sup>180</sup>

---

<sup>173</sup> Für einen gültigen Beschluss reichte die einfache Mehrheit der Anwesenden (JR I, § 11).

<sup>174</sup> Anhang JR, Art. 17. Für alle in den Justizreglementen nicht geregelten Aspekte galten sinngemäß die Bestimmungen des Landratsreglementes (JR I, § 28).

<sup>175</sup> JR I, § 17, zum Modus der Abstimmungen, siehe auch: Anhang JR, Art. 22.

<sup>176</sup> Anhang JR, Art. 18 und 19.

<sup>177</sup> s. hierzu im Einzelnen Anhang JR, Art. 21.

<sup>178</sup> JR I, § 24, Abs. c sowie JR II, Art. 32. Im späteren Reglement ist die Form des Urteiles präziser vorgeschrieben: insbesondere wird zwischen Straf- und anschliessendem Zivilprozess unterschieden, ausserdem werden die Prozesskosten festgehalten (Anhang JR, Art. 25).

<sup>179</sup> Anhang JR, Art. 28.

<sup>180</sup> Für Kriminalfälle war dies das Kantonsgericht (später Obergericht), das jeweils bei Bedarf tagte. Ausführlich zur Form einer Appellation: Anhang JR, Art. 29.

## 7. Fazit

Das 19. Jahrhunderts war eng verflochten mit den politischen Gremien und Strukturen des Landes. Judikative, Exekutive und Legislative waren keine voneinander geschiedenen Instanzen; ebenso wenig waren die einzelnen Institutionen des Verfahrens voneinander unabhängig. Das aufklärerische Postulat der Gewaltentrennung war also nicht erfüllt. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts wuchs zunehmend ein Bewusstsein für diese Problematik. Es entstand ein eigenes Untersuchungsrichteramt und später eine Staatsanwaltschaft – Ämter, die nun nicht mehr ad hoc von einem Ratsmitglied ausgeübt wurden, sondern von einer eigens hierfür eingesetzten Person. Das Verfahrensrecht lehnte sich jedoch weiterhin stark an das Modell des vormodernen Inquisitionsprozesses an. Dies hatte zur Folge, dass die Prozessparteien einen eher schwachen Stand hatten. Eine grosse Bedeutung bei der Wahrheitsfindung kam bei kleineren Prozessen vor allem den Zeuginnen und Zeugen zu, bei Kriminalfällen war nach wie vor das Geständnis des/der Angeklagten das ausschlaggebende Beweismittel.

Die Anlehnung an den Inquisitionsprozess implizierte auch, dass das Gerichtsverfahren weitgehend schriftlich war und dadurch ein grosses Gewicht beim Verhörrichter als der untersuchenden Instanz lag. Er produzierte die wichtigsten Dokumente des Prozesses: Verhörprotokolle und Schlussberichte. Auf der Basis dieser Texte baute das Gericht sein Urteil auf, denn in der Hauptverhandlung wurden in der Regel nur noch die Akten verlesen und keine neuen Verhöre mehr durchgeführt. Die vom Verhöramt produzierten Texte mussten daher bestimmte Qualitätsmerkmale aufweisen, d.h. formalen Textkriterien genügen, um eine korrekte Rechtssprechung zu gewährleisten. Bei Verhören mit ZeugInnen, Angeklagten und KlägerInnen wurde deshalb grösstmögliche Authentizität in der Wiedergabe der Aussagen angestrebt (z.B. Wiedergabe in direkter Rede, Dialekteeinschlüsse usw.). Gleichzeitig musste Überflüssiges, d.h. nicht auf den strafrechtlichen Relevanzpunkt Bezogenes, eliminiert werden. Die Schlussberichte folgten weitgehend dem Modus der Tatsachenfeststellung und der Sachverhaltsschilderung, sie waren also geprägt durch einen möglichst informationsdichten und darstellenden Stil.

Mit der Abschaffung der vormals geheimen Prozesse im Jahr 1851 wurden die Gerichtssitzungen öffentlich. Dies bewirkte einen Formalisierungsschub, vor allem was die zeremoniellen Aspekte anbelangt. Herrschaft im Rahmen amtlicher Abläufe wurde nun nicht mehr – wie im Ancien Régime – primär über eine Politik der Abschliessung garantiert. An ihre Stelle traten offensive Formen der Selbstdarstellung, d.h. die Nutzung der

Öffentlichkeit als Ort der Inszenierung von Herrschaft, wie dies bisher vor allem anlässlich der (zunehmend an Bedeutung verlierenden) Landschaftsmeinde praktiziert worden war.